



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 10. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 7. November 2022 im Saal des Ge-
meindeamtes Ottensheim

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend:

1. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

2. Vizebürgermeisterin Mag.^a phil. Michaela Kainerer

Pro O

Georg Fiederhell

ÖVP

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer

Pro O

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag. Dr. Thomas Schweiger

ÖVP

Wolfgang Landl BA MBA

ÖVP

Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

ÖVP

Mag.^a Elisabeth Fahrnberger

ÖVP

Mag.^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell

ÖVP

Markus Meindl

ÖVP

Thomas Reisinger

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Thomas Schoberleitner

Pro O

Torben Walter MA rer.nat.

Pro O

MMag.^a Teresa Wielend

Pro O

Ulrike Böker

Pro O

Mag. Dr. Konrad Stockinger

Pro O

Adolf Pernkopf

Pro O

Gabriele Plakolm-Zepf

SPÖ

Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ
Helmut Kremmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Manuel Wasicek	ÖVP
Mag. ^a Hemma Fuchs	Pro O
GV Franz Bauer	SPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Christian Almansberger	ÖVP
Manuela Wolfmayr	Pro O
Benjamin Perndl	SPÖ

Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Sie eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der 1. Vizebürgermeisterin einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 9. Sitzung des Gemeinderates vom 19. September 2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Georg Fiederhell

Fraktion pro O: GVⁱⁿ Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Fraktion SPÖ: GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf

TAGESORDNUNG

1. Berichte der 1. Vizebürgermeisterin
2. Projekt Produktionsküche - Bericht Auftragsvergaben
3. 2. Nachtragsvoranschlag 2022
4. Musikverein Ottensheim – Zuerkennung Jahresförderung 2022
5. pro mente job (AQUA) –Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
6. via donau – Österreichische Wasserstraßen GmbH - Abschluss Gestattungsvertrag für Mülltrennplatz am „Lido“
7. Projekt „Pro Mühlkreisbahn“ -Abschluss ARGE-Vereinbarung
8. Preisanpassungen für AST-Sammeltaxi
9. Änderung Wohnungsvergaberichtlinien
10. Rechnungsabschluss 2021 – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
11. Bebauungsplanneuerstellung Nr. 02/02/00 „Linzer Straße/Gumplmayrberg/Förgengasse“ im Bereich der Gst. Nr. .153, .156/1, .156/3, .157, .159/1, .159/2, 100/1, 100/2, 101, 1019/18, 1019/9, 102/1, 102/2, 1024/6 (Teilfl.), 103, 1039/12, 1039/13, 1039/14, 1039/17, 1039/8 (Teilfl.), 104 (Teilfl.), 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 48, 49, 85/11 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 im Geltungsbereich – Plangenehmigung
12. Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 24 „Keplerstraße“ im Bereich des Grundstückes Nr. 467/1, KG Oberottensheim – Plangenehmigung
13. Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 33 „Radweg“ im Bereich des Grundstückes Nr. 470/1 (Teilfl.), KG Oberottensheim - Verfahrenseinleitung
14. Sitzungsplan
15. Allfälliges

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, von amtsführenden Vizebürgermeisterin
eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend

„Freizeitwohnungspauschale –

a.) Aufhebung Verordnung „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale“

b.) Beschluss über Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale“ abzustimmen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 23. September 2019 wurde der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018¹ mittels untenstehender Verordnung beschlossen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 23.09.2019 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI. Nr. 3/2018 idF LGBI. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) *Die Marktgemeinde Ottensheim erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI. Nr. 3/2018, idF LGBI. Nr. 56/2019.*
- (2) *Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt*
 - a) *für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper
150 % der Freizeitwohnungspauschale/ € 108,00*
 - b) *für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche
200 % der Freizeitwohnungspauschale/ € 216,00*

§ 2

Abgabepflicht

- (1) *Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.*
- (2) *Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück*

¹ Oö. Tourismusgesetz 2018, LGB 3/2018 in der Fassung LGBI 134/2021;

1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.

- (3) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung, für Dauercamper die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des auf Dauer abgestellten Wohnwagens, Wohnmobils oder des Mobilheimes.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4

Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2018 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.

Demnach beträgt der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. § 54 Oö. Tourismusgesetz für

- Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150% der Freizeitwohnungspauschale / € 108,00
- Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200% der Freizeitwohnungspauschale / € 216,00

Mit Verordnung² der Oö. Landesregierung vom 31. Oktober 2022 wurde die Ortstaxe aufgrund § 48 Abs 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 von bisher € 2,00 auf nunmehr € 2,20 neu festgesetzt. Diese Verordnung ist mit 1. November 2022 in Kraft getreten. Weiters haben sich aufgrund aktueller Judikatur Änderungen zur Einhebung der Freizeitwohnungspauschale ergeben.

Durch die Erhöhung der Ortstaxe ergeben sich auch Änderungen bei der Berechnung der Freizeitwohnungspauschale sowie des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

Die Freizeitwohnungspauschale berechnet sich wie folgt:

- Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper (36-fache der Ortstaxe); bisher € 72,- neu € 79,20
- Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche (54-fache der Ortstaxe); bisher € 108,- neu € 118,80

Daraus ergibt sich ein neuer Betrag für den Zuschlag:

- Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper: bisher € 108,- neu € 118,80
- Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche: bisher € 216,- neu € 237,60

Nach Rücksprache mit dem Land Oö., Abteilung Wirtschaft und Forschung wurde der Marktgemeinde Ottensheim mitgeteilt, dass einerseits der Betrag in der Verordnung grundsätzlich einer Änderung bedürfe und andererseits gemäß § 57 Abs 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 keine Verordnung zur Festsetzung des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale erforderlich ist, sondern der Gemeinderat mit einfachem Beschluss den Zuschlag festzusetzen hat. Alle Bestimmungen der Verordnung mit Ausnahme der Bestimmungen des Zuschlags sind ohnehin im Oö. Tourismusgesetz geregelt.

Somit ist die bestehende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 23. September 2019 ersatzlos mittels Aufhebungsverordnung aufzuheben.

Im Hinblick auf die geänderte Rechtslage soll ein neuerlicher Beschluss über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gefasst werden.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Dem Antrag

„Freizeitwohnungspauschale –

a.) Aufhebung Verordnung „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale“

b.) Beschluss über Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale“

wird die Dringlichkeit zuerkannt.

² 1. Oö. Ortstaxen-Festsetzungsverordnung, LGBl 91/2022;

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der mehrheitlichen Annahme des Antrags wird er unter TOP 15 behandelt.

1. Berichte der Vizebürgermeisterin

a) Car Port Linzer Straße

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer führt aus, die Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 (Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2022) sei dem Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung zur Verordnungsprüfung vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 16. September 2022 (GZ RO-2022-407336/6-Ja) wurde darauf hingewiesen, dass sich aus dem Gemeinderatsprotokoll ergibt, dass die gegenständliche Bebauungsplanänderung dazu dienen soll, einer bestehenden rechtswidrigen Bauführung im Nachhinein eine entsprechende Rechtsgrundlage zu verschaffen. Dies stehe aber exakt im Widerspruch zum Bad Ischler Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (V18/89 vom 30.9.1989). Das wiederum stehe im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz und sei daher nicht zulässig. Gemäß § 101 Abs. 2 Oö GemO 1990 hat die Aufsichtsbehörde gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Der Gemeinde wird Gelegenheit geboten, binnen 4 Wochen Stellung zu nehmen und über die beabsichtigte weitere Vorgehensweise zu berichten.

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 03/08/02 „Carport Linzer Straße – Feldstraße“

Bezugnehmend auf Ihr oben angeführtes Schreiben vom 16.09.2022 wird von der Marktgemeinde Ottensheim folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Beurteilungsraum befindet sich westlich der Linzer Straße bzw. nördlich der Feldstraße, nordöstlich des Zentrumsbereiches der Marktgemeinde Ottensheim. Gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 1 inkl. der Änderung Nr. 2 befindet sich der Planungsraum zur Gänze in einem als vorrangige Wohnnutzung Hauptsiedlungsbereich zugeordnetem Bereich.

Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 ist das Grundstück Nr. 229, KG Oberottensheim zur Gänze als Bauland / Wohngebiet gewidmet. Die angrenzende Linzer Straße ist als Verkehrsfläche / Fließender Verkehr gewidmet.

Für den Beurteilungsraum wurde der Bebauungsplan Nr. 03/08/00 aus dem Jahr 2018 erstellt. Dieser weist an der Linzer Straße im Bereich des Grundstückes Nr. 229 einen Zulässigkeitsbereich für die Errichtung von Schutzdächern (inkl. Carports) außerhalb der Baufluchtlinien aus:

„C: Im ausgewiesenen Bereich ist die Errichtung von SCHUTZDÄCHERN (inkl. Carports) ZULÄSSIG, sofern eine Gesamtlänge von 10,0 m entlang der Straßengrundgrenze nicht überschritten wird. Bei Errichtung von mit Schutzdächern versehenen Abstellplätzen (Carports) ist zur Straßengrundgrenze ein Abstand der Stützen und geschlossenen Seitenwände von 3,0 m und des Dachumrisses von 2,0 m einzuhalten. Die Dachflächen sind dabei zumindest extensiv zu begrünen.“

Der Abstand zur Straßenfluchtlinie beträgt 2,0 m, die Baufluchtlinie weist einen Abstand von 5,0 m auf.

Anlass zur Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02

Die Grundstücke Nr. 229 und .342 sind mit einem zweigeschossigen Wohngebäude bebaut, vorgelagert entlang der Linzer Straße wurde ein Carport errichtet, welches die im Bebauungsplan Nr. 03/08/00 definierten Abstände im ausgewiesenen Zulässigkeitsbereich für Carports in rechtswidriger Bauführung unterschreitet. Begründet wurde die Unterschreitung mit einer Optimierung der Organisation der Stellplätze. Die Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 sieht eine Erweiterung der Zulässigkeitsbereiche für Carports vor.

In der Verordnungsprüfung vom 16.09.2022 wurde festgestellt, dass die Bebauungsplanänderung dazu dient, einer bestehenden rechtswidrigen Bauführung im Nachhinein die entsprechende Rechtsgrundlage zu verschaffen. Dies stehe exakt im Widerspruch zum Bad Ischler Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, wonach eine Bebauungsplanänderung, die allein dem Zweck dient, für eine rechtswidrige Bauführung nachträglich die Grundlage zu schaffen, einen Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz darstellt und daher nicht zulässig ist. Die Verordnungsprüfung hat daher eine Gesetzwidrigkeit ergeben und wäre daher die Verordnung durch die Gemeinde aufzuheben.

Grundsätzlich können gem. § 36 ROG 1994 Bebauungspläne geändert werden, wenn die Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Eine Übereinstimmung der Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 mit dem Flächenwidmungsplan ist gegeben und durch die Stellungnahmen gem. §§ 33(2) bzw. 36(4) Oö. ROG 1994 vom 09.05.2022 bestätigt. Zudem wurden keine raumordnungsfachlichen Einwände der Fachabteilungen eingebracht und somit aus fachlicher Sicht der Änderung grundsätzlich zugestimmt.

Hinsichtlich der gemäß ROG geforderten Rücksichtnahme auf Interessen Dritter wird festgehalten, dass durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine Änderung der Baufluchtlinien erfolgte, sondern lediglich der Zulässigkeitsbereich für Carports in Richtung der Straßengrundgrenze geringfügig erweitert werden sollte. Unberührt von der Bebauungsplanänderung bleiben damit Bereiche zu

den Nachbargrundgrenzen. Seitens der Nachbarn wurden im Verfahren keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben.

Nicht in Abrede gestellt wird, dass das bestehende Schutzdach (Carport) in der derzeitigen Ausführung keinen Baukonsens aufweist. Dazu wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgehalten, dass durch eine Bebauungsplanänderung die grundsätzliche, städtebauliche Eignung zur Errichtung eines Carports im gegenständlichen Bereich zu beurteilen ist. Ein allfälliger Baubestand – unabhängig vom Baukonsens – kann weder diese Eignung begründen noch einen Widerspruch darstellen.

Im gegenständlichen Fall ist die Erweiterung des Zulässigkeitsbereiches für Carports durch die bessere Organisation der Stellplätze am Bauplatz begründet. Zudem würde die Errichtung eines Carports im gartenseitigen Teil des Grundstückes einen unverhältnismäßig höheren Aufwand bedingen. Aus städtebaulicher bzw. raumordnungsfachlicher Sicht ist die Linzer Straße im erweiterten Umgebungsbereich durch keine einheitliche Einhaltung eines Abstandes zur Straßengrundgrenze durch Gebäude und Carports charakterisiert. Teilweise sind Gebäude unmittelbar an der Straßengrundgrenze errichtet und Carports in geringem Abstand zur Straßengrundgrenze. Zudem ist ein Abstand zwischen Fahrbahn und Bauplatzgrenze im ggst. Fall durch einen vorgelagerten Gehsteig gewährleistet. Durch die geänderte Festlegung des Zulässigkeitsbereiches für Carports soll eine eindeutige Regelung für Carports getroffen werden und sind dadurch keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf das übergeordnete städtebauliche Gefüge der Linzer Straße bedingt. Ergänzend wird festgehalten, dass die Regelung von Carports keinen verbindlichen Inhalt von Bebauungsplänen darstellt.

In Abwägung der öffentlichen Interessen und der Erfordernisse des jeweiligen Vorhabenträgers ist die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes daher sachlich begründbar.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann eine Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes zur geringfügigen Erweiterung eines Zulässigkeitsbereiches für Carports zur Straßengrundgrenze hin - unabhängig vom konsenslos errichteten Baubestand - aus sachlichen Erwägungen vertreten werden. Gleichfalls ist unabhängig davon nach den Bestimmungen des Oö. BauTG 1994 die Errichtung eines Carports in der beabsichtigten Form zulässig.

Zusammenfassend entspricht die Änderung Nr. 03/08/02 einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung, steht nicht im Widerspruch zu den Planungszielen der Gemeinde und Interessen Dritter werden nicht verletzt. Die Änderung erfolgte nicht allein mit dem Zweck, einer rechtswidrigen Bauführung nachträglich die Grundlage zu schaffen, sondern ist sachlich begründet.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und positive Erledigung.

b) Poly-Dachsanierung wurde beantragt und wird zurzeit vom Land geprüft

Das Dach der Polytechnische Schule Ottensheim (Errichtung im Jahr 1990) ist schon seit längerer Zeit undicht und aufgrund von mittlerweile großflächigen Wassereintritten besteht nun ein dringender Sanierungsbedarf.

Mit Schreiben vom 31.10.2022 hat die Gemeinde den Sanierungsbedarf bei Polytechnischen Schule Ottensheim beim Land bekannt gegeben und dazu um fachliche Beurteilung ersucht.

Beschreibung der Maßnahme

Hintergrund für die Undichtheit des Metalldaches ist die Korrosion vom Titanzink (eigentlich ein Edelmetall) in Verbindung mit Bitumen, wobei die damaligen technischen Richtlinien dieses Problem in keiner Weise erfasst hatten. Nun kommt es bei vielen Metalldächern in Verbindung mit Kondensatfeuchte zum Schwinden des Materials bis hin zu Löschblattstärke. Die Dachdeckung ist nun 32 Jahre alt und es bestehen schon länger und in den letzten Jahren vermehrt Probleme, die zu Nacharbeiten geführt haben.

Es liegt nun eine Kostenschätzung von der Fa. Schmidhofer mit insgesamt 159.000 € netto vor. Diese beinhaltet den Abriss des gesamten Blechdaches samt Rinnen und Abläufe und den Wiederaufbau mit OSB-Platten (auf die dann freigelegte Holzschalung) und dem Verkleben einer EPDM-Dachabdichtung (Kunststoff aus Ethylen-Propylen-Kautschuk). Abgesehen von diesem Aufbau beinhaltet das Angebot im Bereich des „Turms“ (=Computerzimmer) eine Dachaufdopplung mit 12 cm Wärmedämmung und eine neue Fassadenverkleidung aus Eternit. Die Fenster sind extern zu lösen.

Die Kostenschätzung der Fa. Schmidhofer ist datiert vom April 2022 und es wurde eine Teuerung von evtl. 10% im Jahr 2023 angekündigt. Es ist daher mit Kosten von € 210.000,- inkl. USt. zu rechnen.

Im Zuge der Dachsanierung bedarf es weiterer Überlegungen hinsichtlich Fassadensanierung (die schon sehr unansehnlich ist) und die Auswechslung der nur noch teilweise vorhandenen Holzfenster in den Obergeschossen. Das Gebäude ist immerhin 32 Jahre alt.

Weiters wird angedacht, am neuen Dach eine Photovoltaik-Anlage zu installieren, da im Zuge des Projekts „Erweiterung der Produktionsküche“ eine Umstellung von Gasherd auf Elektroherd erfolgte und daher ausreichend Eigenverbrauch für den produzierten PV-Strom gegeben ist.

Finanzierungskonzept

Projektförderung aktuell 58%

Kosten Dachsanierung	€ 210.000,-
BZ-Mittel 26%	€ 54.600,-
LZ 32%	€ 67.200,-
Gemeindeanteil gesamt	€ 88.200,-

Es ist vorgesehen den Gemeindeanteil über Schulerhaltungsbeiträge gem. §§ 50 und 51 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz an die sprengelzugehörigen Gemeinden zu verrechnen. Bei der Gemeinde Ottensheim würde damit ein Kostenanteil von rd. 19.000,- verbleiben, der über Rücklagenentnahmen bedeckt wird.

Das Ersuchen um bautechnische Beratung wurde von der Direktion Kultur & Gesellschaft an die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, weitergeleitet. Eine Begehung mit einem Sachverständiger dieser Direktion hat heute stattgefunden.

c) Erneuerung Wasserleitung Höflein ist abgeschlossen

d) Kirchensteig Siglbauernsiedlung ist wieder begehbar

Am 27.10. wurde der Steig durch den Wirtschaftshof vom Laub befreit und für die Arbeiten vorbereitet; anschließend wurden diverse Schadstellen abgebrochen und ausgegraben und am 2.11. wurden diese offenen Bereiche wieder mit Asphalt geschlossen bzw. an Stellen mit massivem Wurzelbewuchs wurde ein drainagierendes Material verwendet. Der Weg kann nun wieder ungehindert genutzt werden.

e) RadMotorikPark

Baubeginn ist am 21. November 2022

f) Termine:

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
08.11.2022		Vortrag „Vorsorgevollmacht“	Gasthaus Hager	Pensionistenverband Ottensheim
09.11.2022	19:00	POGROMNACHT NOVEMBER 1938 Erinnern - Gedenken – Mahnen	Gemeindesaal	DonauQuarz Ottensheim und Institut für Angewandte Entwicklungspolitik
12.11.2022	15:00	Der Räuber Hotzenplotz und der große Krach	Alter Bauhof Ottensheim	Theater Tabor
12.11.2022	20:00	Paul Armfield & Giulio Cantore	Alter Bauhof Ottensheim	ARGE Granit
14.11.2022	19:00	ÖGIG - Informationsabend (Glasfaserausbau) für den Gemeinderat	Gemeindesaal	MGO

19.11.2022	17:00	Fackelwanderung für die ganze Familie	Rodlgebiete	EKIZ Bunter Floh Ottensheim
25.11.2022	20:00	Lukas König & Nik Hummer	Alter Bauhof Ottensheim	KomA
26.11.2022		"Endlich brennt wieder der Baum" - Habringer Müllechner (ARGE Granit)	Alter Bauhof	ARGE Granit
09.12.2022	20:00	Kurzmann/Gratt/Breuer & DJ didikern	Alter Bauhof Ottensheim	KomA

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass bezüglich der Informationsveranstaltung für den Gemeinderat mit der Firma ÖGIG am 14.11.2022 um Einreichung der Fragen vorab gebeten wird.

Weiters bittet Sie für den bevorstehenden Senior*innen-Nachmittag um Mitarbeit der Gemeinderäte bzw. um Kuchenspenden. Es wird eine Liste herumgereicht, in der man sich diesbezüglich eintragen kann.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder bittet um Information des Gemeinderats bezüglich der Bauaktivitäten am Lagerhaus-Areal. Es wurden schriftlich Fragen eingereicht, die auch von der Bauabteilung beantwortet wurden. Wie ist der Stand der Dinge und warum wurden die im Masterplan 127 erarbeiteten Vorgaben nicht berücksichtigt? Wo wird der zuvor am nun abgerissenen Silo situierte Sendemast zukünftig stehen? Stimmt es, dass der Sendemast auch auf dem Gebäude des Wirtschaftshof hätte stehen können, was in der Folge entsprechende Einnahmen für die Gemeinde bedeutet hätte?

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass es ein Bauansuchen der Lagerhausgenossenschaft gegeben hat. Die Vorverhandlungen dazu gab es bereits mit dem ehemaligen Bürgermeister. Bezüglich des Sendemastes gab es Verhandlungen mit dem Betreiber. Die nun abgerissenen Silos waren nicht mehr verwendbar und marode. Es bestand „Gefahr im Verzug“. Die nicht mehr verwendbare Lagerhalle samt Silos soll durch eine dem derzeitigen Standard entsprechende Lagerhalle ersetzt werden. Die Gemeinde hat insofern interveniert, dass 2 m des Grundstücks für zukünftigen Radweg freigehalten werden.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder findet es schade, dass keine Diskussionen geführt wurden, inwieweit die Gemeinde Ideen bezüglich der vorliegenden Studien einbringen könnte. Es handelt sich

natürlich um das Eigentum der Lagerhausgenossenschaft, man hätte dennoch Möglichkeiten diskutieren können. Das wurde in keinem Ausschuss besprochen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, das Lagerhaus benötige eine Lagerhalle, da könne die Gemeinde keine anderweitigen Vorschriften machen.

GR Dr. Thomas Schweiger fragt, ob das ein Vorwurf sei, dass das Verfahren nicht rechtmäßig abgelaufen ist.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erwidert, sie frage, warum die vorliegenden Studien nicht genutzt werden.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, es gehe darum, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich mit Investoren und Firmen bzw. Liegenschaftseigentümern bezüglich Zukunftsaussichten im Dialog auseinanderzusetzen. Es gab keine Transparenz bezüglich dieses Vorganges. Die nun vorliegenden Informationen seien unvollständig und es wird weitere Nachfragen geben. Eine wirtschaftliche Entwicklung dient auch dazu, Arbeitsplätze zu schaffen. Das wiederum sei vorteilhaft für die Gemeinde, weil die Firmen dann Kommunalsteuern zahlen. Die Gemeinde kann auch mit Bebauungsplänen Einfluss nehmen, um Flächen mehrfach sinnvoll zu nutzen. Es geht ihr in der letzten Zeit ab, dass genug Informationen fließen und für wichtige Bereiche wie Ottensheim-Mitte eine sinnvolle Entwicklung voranzutreiben. Sie empfiehlt die Publikation des Vereins „Landluft“, in der es um die Entwicklung ländlicher Standorte in Zusammenarbeit von Wirtschaft und Gemeinden geht.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer hat bezüglich Masterplan 127 anzumerken, dass es in der Periode von Uli Böker als Bürgermeisterin bereits eine nicht konforme Bebauung gegeben hat, nämlich die Tankstelle. Da habe sie auch keinen Einfluss nehmen können.

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder merkt an, die Rahmenbedingungen auf besagtem Grundstück nicht mittels Bebauungsplan geregelt sind. Es hat dort kein Neuplanungsgebiet gegeben. Er spricht sich ebenfalls für einen Dialog mit den Bauherren aus. Das Lagerhaus habe aber gewisse Interessen gehabt, die baufälligen Gebäude durch eine neue Lagerhalle zu ersetzen. Man könne sich als Gemeinde natürlich Schöneres vorstellen, aber der Bauherr hat auch berechnete Interessen. Hier habe man aufgrund der Rahmenbedingungen als Gemeinde nicht eingreifen können. Es waren keine Versagensgründe gegeben.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder bittet darum, bei der nächsten Chance die vorliegenden Studien zu berücksichtigen. Das Gespräch sollte jedenfalls mit den Bauherren gesucht werden.

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erwidert, bei der erwähnten Tankstelle habe man aufgrund der rechtlichen Situation auch keine Möglichkeiten gehabt, die Errichtung zu verhindern.

GR Ing. Helmut Kremmaier merkt an, dass es sich bei dem Areal um Betriebsbaugebiet handelt. Das Lagerhaus als Eigentümer des Grundstücks will natürlich seine wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Wenn das Lagerhaus etwas Neues bauen will, muss es um eine Baugenehmigung ansuchen. Die Gemeinde hat dann die Möglichkeit, einzugreifen, wenn die Bebauungen nicht den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. In diesem Fall sieht er keine Möglichkeit, in das Projekt einzugreifen. Es handelt sich um Betriebsbaugebiet, dort seien keine architektonischen Meisterwerke zu erwarten.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink merkt an, dass ihre Fraktion einen Fragenkatalog erstellt und an die Gemeinde geschickt hat und dankt für die Beantwortung der Fragen. Das war sicher aufwändig und zeitintensiv, die Fragen zu beantworten. Der Zweck dieses Fragenkatalogs war die Information über die Abhandlung des Projekts, die bis dahin gefehlt hat. Sie bittet um mehr Transparenz und Information. Bürger*innen gehen davon aus, dass Gemeinderäte Fragen beantworten können, das war leider nicht gegeben. Wenn die anderen Fraktionen an Informationen interessiert sind, kann sie den nun beantworteten Fragenkatalog gern zur Verfügung stellen.

GR Torben Walter MA hört aus der Diskussion heraus, dass die Gemeinde sich nicht gegen geplante Projekte wehren könne, die im wirtschaftlichen Interesse der Betreiber liegen. Als Baubehörde habe man einen gewissen Einfluss, gerade was solche Projekte wie am Ortseingang betrifft. Im Sinne der gewollten Gemeinsamkeit und Transparenz sollte man diese auch leben und nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Das Verfahren ist sicherlich korrekt abgewickelt worden, aber der Informationsfluss hat nicht gepasst.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, es gehe gar nicht um ein architektonisches Meisterwerk, sondern es geht um die Nutzung von Flächen. Darauf habe die Gemeinde sehr wohl einen Einfluss über Neuplanungsgebiete oder Bebauungspläne, das Potenzial auszunutzen. Über den Bebauungsplan Linzer Straße, der heute zum Beschluss kommen soll, hat sich die Gemeinde zum Beispiel wirklich qualifiziert über einen langen Zeitraum auseinandergesetzt.

Bei der erwähnten Tankstelle habe sie sich 2 Jahre darum bemüht, gegen das Vorhaben anzugehen. Es hat zwar letztendlich nicht zum Erfolg geführt, aber man hat sich zumindest darum bemüht, etwas anderes zu machen. Beim Lagerhaus gibt es keine Informationen über eventuell getätigte Bemühungen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, der Masterplan wird wieder ein Thema sein, wenn beim nächsten Bauausschuss ein neues Bauprojekt vorgestellt wird.

2. Projekt „Produktionsküche“ - Bericht Auftragsvergaben

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit hat der Gemeinderat in seiner 6. Sitzung am 5. April 2022 für das Vorhaben „Erweiterung der Produktionsküche“ eine Übertragungsverordnung

beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

GV am 17.10.2022 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto
Priesner, Ottensheim	Nachtrag für Subunternehmerleistungen und zusätzliche Regie	€ 23.280,00
HB Fliesen Mauthausen	Nachtrag Feuchteisolierung Küche Fliesenleger	€ 4.067,20
Schütz Niro4you, Ottensheim	Nachtrag Niro für Schlosserarbeiten	€ 2.848,20
Wiesinger, Walding	Malerarbeiten	€ 19.993,53
Schütz Niro4you, Ottensheim	Glaserarbeiten	€ 14.660,40
C. Bergmann, Traun	Innentüren	€ 5.171,63
Stadler, Kirchschatz	Holzböden	€ 9.006,98
Miller, Marchtrenk	Sonnenschutz	€ 12.115,88
SMGE, Holzhausen	Ergänzung Küchenausstattung	€ 22.369,72

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, dass nun nur noch die Einrichtung des Sozialraums zu vergeben ist. Dann sind alle Gewerke vergeben. Wir liegen noch in der Kostenschätzung. Wenn nichts Größeres passiert, kann das Projekt gut abgerechnet werden, was vom Land positiv gesehen wird. Die Einhaltung der Kostenrahmen ist auch den ausführenden Bauleitungen zu verdanken, die sich hier sehr bemühen. Das beweist auch, dass die Gemeinde gut selbst die Projekte umsetzen kann, ohne einen Generalunternehmer zu beauftragen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3. 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022

a) 2. Nachtragsvoranschlag 2022

b) 2. Nachtrags-Mittelfristige Finanzplanung 2022-2026

a) Marktgemeinde Ottensheim – 2. Nachtragsvoranschlag 2022:

GR Dr. Thomas Schweiger erläutert, der vorliegende Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2022 samt Beilagen gem. § 76 Abs. 3 Oö. GemO sei in der Zeit vom 28.10.2022 bis 07.11.2022 dem öffentlichen Auflageverfahren unterzogen worden.

Mit dem Zeitpunkt der Auflage wurde auch eine Ausfertigung des Entwurfes gemäß § 76 (3) Oö GemO per E-Mail den Gemeinderatsfraktionen übermittelt.

Erinnerungen gegen den Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2022 wurden während der Kundmachungsfrist nicht eingebracht.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – VA inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2022:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	10.792.100,00	10.237.300,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	804.700,00	2.178.200,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	190.800,00	318.300,00
Zwischensumme	11.787.600,00	12.733.800,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.045.700,00	1.939.400,00
Summe	10.741.900,00	10.794.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 52.500,00

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – 2. Nachtragsvoranschlag 2022:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	11.250.600,00	10.580.800,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	987.200,00	1.939.100,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	190.800,00	317.900,00
Zwischensumme	12.428.600,00	12.837.800,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.343.200,00	1.752.400,00
Summe	11.085.400,00	11.085.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		0,00

Die Betriebsüberschüsse in Höhe von EUR 519.800,- (Wasser in Höhe von EUR 151.100,- und Kanal in Höhe von EUR 368.700,-) wurden wie folgt verwendet:

Innerer Zusammenhang

- 1612010 Straßenbau 2021 in Höhe von EUR 110.200,-
1816000 Straßenbeleuchtung in Höhe von EUR 31.100,-
Im Zuge der Neuverlegung Wasserleitung sowie Kanalsanierungen in Teilbereichen im Straßenzug Innerer Graben wurde die Straße samt Straßenbeleuchtung erneuert.
- 1612009 Gemeindestraßenbau 2022 in Höhe von EUR 31.200,-
Im Zuge der Neuverlegung Wasserleitung sowie Kanalverlegungsarbeiten im Bereich Höflein wurden die von dieser Maßnahme betroffenen Straßenteile erneuert.

Nach Abzug der verwendeten Mittel („Innerer Zusammenhang“) verbleibt ein Betriebsüberschuss in der Höhe von EUR 347.300,-

Zum Ausgleich der investiven Gebarung müssen diese Betriebsüberschüsse verwendet werden und können nicht zweckgebunden einer Rücklage zugeführt werden.

Gemäß Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 11.11.2021, IKD-2021-108827/16-LI sind künftig die Betriebsüberschüsse bzw. -gewinne für Maßnahmen bei den Einrichtungen und nicht für allgemeine Haushaltszwecke wie folgt heranzuziehen:

- Nachweis Innerer Zusammenhang für den jeweiligen Ansatz,
- Aufrollung von saldierten Betriebsabgängen über die letzten 10 Jahre,
- Sondertilgung und/oder Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage.

Weiters wird angemerkt, dass seit März 2022 die Marktgemeinde Ottensheim im Besitz eines Spendenkontos mit der Bezeichnung Flüchtlingshilfe Ukraine ist. Das Spendenkonto weist ein Guthaben von EUR 5.302,87 und darf nicht zum Ausgleich des Haushaltes verwendet werden. Diese Einnahmen sowie deren Ausgaben wurden im laufenden Haushalt verbucht.

Abweichungen Finanzierungshaushalt nach Gruppen:

Einnahmen	VA inkl. 1. NVA	2. NVA	Begründung
0 Vertretungskörper und Allg. Verwaltung	421.200	419.500	
1 Öffentlicher Ordnung und Sicherheit	800	3.100	Versicherungsleistung
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.581.200	1.618.100	Mehreinnahmen Essenbeiträge und Elternbeiträge, Veräußerung Betriebsausstattung;
3 Kunst, Kultur und Kultus	23.100	22.800	
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	200	14.200	Spendenkonto Flüchtlingshilfe
5 Gesundheit	33.300	70.400	Zweckzuschuss Impfkampagne 2022
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	54.900	57.100	Höhere Verkehrsflächenbeiträge
7 Wirtschaftsförderung	11.300	10.400	Weniger Einnahmen aus Vermietung
8 Dienstleistungen	2.387.600	2.162.600	Weniger Anschlussgebühren sowie Abfall-, Wasser- u. Kanalbenützungsgebühren
9 Finanzwirtschaft	6.228.300	6.707.200	Höhere Ertragsanteile sowie Sonderbedarfszuweisung 2022

Summe	10.741.900	11.085.400	
Ausgaben	VA inkl. 1. NVA	2. NVA	Begründungen
0 Vertretungskörper und Allg. Verwaltung	1.528.700	1.528.000	
1 Öffentlicher Ordnung und Sicherheit	97.600	110.000	Erhöhung Gas-Tarif ab 10/22
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	3.472.300	3.490.100	Mehrausgaben bei Instandhaltungen, Betriebsausstattungen und Geldbezüge
3 Kunst, Kultur und Kultus	105.600	100.700	Weniger Geldbezüge
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.300.600	1.344.500	Höhere SHV-Beiträge
5 Gesundheit	1.364.000	1.369.300	WIHOF-Leistungen Lastenrad 2021
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	301.400	317.000	Mehrausgaben Instandhaltung Straßen und Entgelte für sonstige Leistungen
7 Wirtschaftsförderung	94.700	106.000	Erhöhung Gas-Tarif ab 10/22
8 Dienstleistungen	2.145.100	2.182.700	Erhöhung Gas-Tarif ab 10/22, Betriebsausstattungen, Instandhaltungen, Entgelte für sonstige Leistungen, Streusalz
9 Finanzwirtschaft	370.000	537.100	Landesumlage sowie Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Vorhaben
Summe	10.780.000	11.085.400	

Ergebnishaushalt:

	1. NVA 2022	2. NVA 2022	Begründung
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	10.940.200,00	11.425.000,00	Höhere Ertragsanteile + Sonderbedarfszuweisung
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	11.122.300,00	11.567.200,00	Mehr Aufwendungen
Nettoergebnis (SA o)	-182.100,00	-142.200,00	
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	2.257.500,00	2.093.400,00	Verwendung Zuführung von allgemeinen Rücklagen für Investive Vorhaben

Zuweisung an Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	1.764.700,00	1.799.900,00	Verwendung Zuführungen von zweckgebundenen Rücklagen für Investive Vorhaben Wasser und Kanal
Summe Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 23)	492.800,00	293.500,00	
Nettoergebnis (SA 00)	310.700,00	151.300,00	

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, da im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) nicht ausgeglichen ist.

Bezüglich einzelner Details wird auf den Vorbericht zum 2. Nachtragsvoranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHÖ) verwiesen.

Dienstpostenplan:

Zuletzt hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 31.01.2022 den Dienstpostenplan neu festgelegt.

Die nunmehr vorgesehene Änderung betrifft den Dienstposten Schülerausspeisung.

Durch die Erweiterung der Produktionsküche ist eine Aufstockung der bestehenden 2 PE auf 2,5 PE erforderlich.

Der Dienstposten des Hausarbeiters im Kindergarten ist ebenfalls aufgrund des erhöhten Arbeitsbedarfs von 0,5 PE um 0,25 PE auf 0,75 PE GD 22 1. Hausarbeiter aufzustocken.

In der NABE VS ist eine zusätzliche 7. Gruppe erforderlich, somit ist die Erhöhung der bestehenden 5,3 PE GD 17. EB um 0,70 PE auf gesamt 6 PE GD 17. EB Pädagoge NABE erforderlich.

Sowie eine Anpassung der bestehenden 3,5 PE um 0,70 PE auf gesamt 4,20 PE GD 22. EB Stützhilfskraft.

Die finanziellen Auswirkungen werden ab Finanzjahr 2023 wirksam bzw. in der Nachmittagsbetreuung ab November 2022.

Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Ottensheim, zuletzt festgelegt mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2022, wird wie folgt abgeändert:

	PE	Bewertung Schema „ALT“	Bewertung Schema „NEU“
derzeit verordnet	2	VB II p3	GD 19 1.
Änderung	2,50	VB II p3	GD 19 1.
derzeit verordnet	0,50	---	GD 22 1.
Änderung	0,75	---	GD 22 1.
derzeit verordnet	5,30	---	GD 17. EB
Änderung	6	---	GD 17. EB
derzeit verordnet	3,50	---	GD 22. EB
Änderung	4,20	---	GD 22. EB

Wortmeldungen:

GR Ing. Helmut Kremmaier fragt, ob der gegenständliche Antrag nur das Finanzjahr 2022 betrifft.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. bestätigt das. Der Antrag b) betrifft dann den Zeitraum 2023 – 2026.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, dass viel über Miteinander, Transparenz und Ausschussarbeit gesprochen wird. Im Nachtragsvoranschlag fällt ihr dann jedoch auf, dass die Prioritätenreihung durch den Wirtschafts- und Finanzausschuss geändert wurde. Das Sozialzentrum wurde herausgestrichen. Im Nachtragsvoranschlag sind noch € 20.000,-- für das Projekt budgetiert. Sie erwartete eine seriöse Diskussion, bevor solche Maßnahmen gesetzt werden. 2014 und 2016 wurden diesbezüglich fast einhellige Gemeinderatsbeschlüsse gefasst, daher wird sie diesem Nachtragshaushalt nicht zustimmen.

Weiters wurde vorgetragen, dass die Wasser- und Kanalgebühren, die bisher zum Ausgleich des Budgets genutzt wurden, ab 2023 tatsächlich nicht mehr verwendet werden dürfen. Das sei schon seit Jahren bekannt, worauf in den Prüfberichten der Bezirkshauptmannschaft jährlich hingewiesen wurde. Trotzdem wurden diese Gelder weiterhin verwendet, um das Budget auszugleichen. Die SPÖ Fraktion hat am 16.12.2019 zu dieser Thematik eine umfassende Anfrage gestellt. Es erging der Hinweis ihrer Fraktion an den Gemeinderat, dass diese Praxis eigentlich nicht rechtens ist. Damals wurde nichts geändert. Jetzt hat das Land letztmalig für 2022 die Möglichkeit gegeben, das Budget auszugleichen. Die Bürger finanzieren quasi über die Gebühren Vorhaben, für die es eigentlich seitens des Landes BZ-Mittel geben müsste. Wir verzichten darauf und wissen, dass wir 2023 wahrscheinlich nicht mehr ausgleichen können. Kürzlich wurde an einem Abend lapidar über die Budgetsituation

informiert. Sie erwarte, dass das intensiv diskutiert wird. Es geht hier um die Zukunft unserer Gemeinde. Das Land liefert auch keine Antworten, ob es eventuell eine Energieförderung für die Gemeinden gibt. Die Gemeinden werden ausgehungert und wir nehmen das einfach hin. Die Fraktion SPÖ wird diesem Nachtragshaushalt nicht zustimmen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass nun schlagend ist, dass diese Mittel nicht mehr zur inneren Abdeckung verwendet werden dürfen. Weiters sind die Energiepreise explodiert, darum ist die Lage jetzt so prekär. Sie dankt der Finanzabteilungsleiterin und dem Ausschussobmann für Wirtschaft und Finanzen, die sich stundenlang zusammengesetzt haben, um Lösungsmöglichkeiten für die Budgetsituation zu finden. Sie habe gehofft, dass auch die Gemeinde um die 30%ige Energieausgleichszahlung ansuchen kann. Leider schaut es derzeit nicht danach aus.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erklärt, das Land habe das schon endgültig abgelehnt.

GR Dr. Thomas Schweiger merkt an, das sei ein Bundesgesetz. Von dort gäbe es noch keine Regelung oder Richtlinien, ob Gemeinden mit Betrieben gewerblicher Art um die Energieausgleichszahlung ansuchen können.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer führt weiters aus, dass bezüglich der Prioritätenreihung die € 20.000,-- Projektförderung weiterhin budgetiert sind. Allerdings wurde nun die Dachsanierung für die Polytechnische Schule vorgezogen und auch die dringend notwendigen Brückensanierungen müssen vordringlich erledigt werden. Für dieses Projekt können BZ-Mittel beantragt werden. Das ist die vorläufige Reihung für den Nachtragsvoranschlag, für das Budget 2023 muss eine neue Reihung festgelegt werden. Dann muss diskutiert werden, was wir uns leisten können und wie hoch ist die jeweilige Priorität.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, dass die Projekte in der Prioritätenreihung des MFP herausgefallen sind - das betrifft auch die Donauhalle -, weil im mittelfristigen Finanzplan diese Vorhaben für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen sind. Für alle Projekte muss die Gemeinde Eigenmittel aufbringen, sonst werden sie vom Land nicht genehmigt. Nachdem die mittelfristige Finanzplanung so zu gestalten ist, dass die Überschüsse nicht verwendet werden, bleibt kein Spielraum für Eigenmittel, um diesen Eigenanteil zu bedecken. Daher wurden diese Vorhaben aus der Prioritätenreihung genommen. Ohne Bedeckung können die Vorhaben ohnehin nicht umgesetzt werden. Die Bezirkshauptmannschaft würde diesen Nachtragshaushalt gar nicht genehmigen. Jene Vorhaben, für die es eine Bedeckung gibt, sind noch gereiht, alle anderen sind hinausgefallen. Im Budget 2023 können sie wieder aufgenommen werden.

GRⁱⁿ Uli Böker möchte zum Thema Transparenz anmerken, dass diese in der Gemeinde wieder wichtiger genommen werden muss. Ihre Fraktion habe auch einige Fragen zum Budget gestellt, unter anderem wurde gesagt, dass es für das Budget 2023 bei Bedarf einen eigenen Gemeinderatsberatungstermin geben soll, den sie begrüßen und befürworten würde.

Zu den Gebühren merkt sie an, dass die Rücklagen für Wasser und Kanal bis zur Corona-Krise auch nicht für den Ausgleich des Haushalts verwendet werden durften, auch nicht für zweckfremde Pro-

jekte. Während der Covid-Pandemie durften die Mittel auch für den Haushaltsausgleich oder Projekte verwendet werden, die nicht in diesem Zusammenhang stehen. Für die inneren Darlehen dürfen auch weiterhin die Überschüsse verwendet werden.

Was den Energieteuerungsausgleich des Landes betrifft, gab es tatsächlich einen Antrag der SPÖ Fraktion und der Grünen im Landtag, die Gemeinden zu unterstützen, aber das sei ganz klar Aufgabe des Bundes, hier zu reagieren. Sie habe ein Gespräch mit dem Vizekanzler gehabt. Es wird daran gearbeitet, dass auch die Gemeinden in Zukunft einen Energieteuerungsausgleich bekommen. Es ist jedoch noch nicht klar, wie, wann und wie hoch dieser sein wird. Es muss etwas geschehen, sonst müsste man eine Resolution an den Bund und an das Land beschließen.

GV Georg Fiederhell wehrt sich gegen den Vorwurf der Intransparenz. Die SPÖ habe auch ein Mitglied im Wirtschafts- und Finanzausschuss, welches aus dem Ausschuss berichten kann. Der Fraktionsobmann bekommt darüber hinaus die Verhandlungsschriften der Ausschüsse. Weiters habe der Informationsabend zur Budgetlage stattgefunden.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf räumt ein, dass diese Informationsflüsse stattgefunden haben. Der SPÖ-Mandatar habe sich im Ausschuss der Stimme enthalten. Sie fände es trotzdem angemessen, in so einer prekären Situation mehr und intensiver zu diskutieren.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, es werden noch weitere Informationsabende bezüglich des Budgets notwendig werden. Die Bemühungen sollen dahin gehen, dass Ottensheim keine Härteausgleichsgemeinde wird. Weiterhin hofft sie noch auf Finanzmittel für den Energieausgleich und dass sich der Strompreis auch wieder etwas normalisiert. Es bedarf dazu massiver Diskussionen, wie das alles zu schaffen sein wird.

GR Dr. Thomas Schweiger merkt an, dass sich Helmut Perndorfer im Wirtschafts- und Finanzausschuss der Stimme enthalten hat. Es war auch seine Anregung, den Informationsabend zur Budgetlage zu machen, der dann auch kurzfristig auf die Beine gestellt wurde. Leider waren relativ wenige Mandatare da. Aktuell sei es so, dass am Donnerstag der nächsten Woche die nächste Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses stattfinden soll. Möglicherweise können die Gemeinden für die Betriebe gewerblicher Art Energiekostenzuschüsse beantragen, aktuell ist das noch in der Schwebe.

Das Budget kann erst im Detail erstellt werden, wenn der Voranschlagserlass vorliegt. Auch die Beiträge des SHV stehen noch nicht fest. Weiters beinhaltet das Budget derzeit € 3,3 Mio. Personalkosten, hier ist noch unklar, wie hoch die Lohnsteigerung sein wird. Jedes Prozent bedeuten hier € 33.000,--. Jedenfalls wird bei den Ausgaben zu sparen sein, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Entweder schafft es die Gemeinde selbst, entsprechende Maßnahmen zu beschließen oder die Einsparungen werden von der Bezirkshauptmannschaft vorgeschrieben. Es sollte alles daran gesetzt werden, den Ausgleich zu schaffen.

GR Torben Walter MA merkt an, dass mit dem Nachtragsvoranschlag gelungen ist, sich mit der Donauhalle als großem Energieverbraucher zu befassen. Der erste Schritt zum Energiesparen ist damit

gesetzt. Auch in Zukunft wird man sich mit Energiesparmaßnahmen intensiv auseinandersetzen müssen.

Wenn jetzt schon das Dach der Schule saniert wird, sollte man auch Vorbereitungen treffen, auch hier Sparmaßnahmen umzusetzen. Das Schulzentrum ist in der Gemeinde der größte Energieverbraucher. Durch die Umstellung des Kochens von Gas auf Strom wird der Energiebedarf nochmals steigen. Momentan liefert die PV-Anlage der Schule 11.000 KW/h ins Netz zu einem lächerlich geringen Preis. Man sollte überlegen, wie man den selbst erzeugten Strom auch dort verbraucht, wo er erzeugt wird. Das könnte ein erstes Vorzeigeprojekt in dieser Hinsicht sein.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass sei bereits besprochen worden. Derzeit sind hierfür leider keine Fördergelder zu bekommen. Es muss geschaut werden, wie man das abwickeln kann. Darum sollte sich bitte der Umweltausschuss kümmern.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, der Sachverständige habe gemeint, dass auch künftig die PV-Anlagen über BZ- und LZ-Mittel gefördert werden. Möglicherweise wird es sogar eine Vorgabe für die Errichtung öffentlicher Gebäude, PV-Anlagen auf dem Dach zu installieren. Das kann aber erfahrungsgemäß noch etwas dauern.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Der vorliegende 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	11.250.600,00	10.580.800,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	987.200,00	1.939.100,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	190.800,00	317.900,00
Zwischensumme	12.428.600,00	12.837.800,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.343.200,00	1.752.400,00
Summe	11.085.400,00	11.085.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		0,00

Ergebnishaushalt:

2. NVA 2022

Summe Erträge (MVAG-Code 21)	11.425.000,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	11.567.200,00
Nettoergebnis (SA 0)	-142.200,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	2.093.400,00

Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	1.799.900,00
Summe Haushaltsrücklage (MVAG-Code 23)	293.500,00
Nettoergebnis (SA 00)	151.300,00

Prioritätenreihung:

Reihung	Vorhaben MFP 2022 - 2026
1	Neubau Kindergarten
2	Produktionsküche
3	Laufbahnsanierung
4	Sanierung POLY-Dach
5	Hochwasserschutz
6	Gemeindestraßenbau
7	Sanierung Straßenbrücken

Änderung Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Ottensheim, zuletzt festgelegt mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2022, wird wie folgt abgeändert:

	PE	Bewertung Schema „ALT“	Bewertung Schema „NEU“
derzeit verordnet	2	VB II p3	GD 19 1.
Änderung	2,50	VB II p3	GD 19 1.
derzeit verordnet	0,50	---	GD 22 1.
Änderung	0,75	---	GD 22 1.
derzeit verordnet	5,30	---	GD 17. EB
Änderung	6	---	GD 17. EB
derzeit verordnet	3,50	---	GD 22. EB
Änderung	4,20	---	GD 22, EB

Gemäß § 7 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. 71/2019, wird vom Gemeinderat weiters festgelegt, dass Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, pro O. und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

b) Nachtrag-Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (MEFP):

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2022 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2022 bis 2026 vorzulegen. Im Zuge der Erstellung eines Nachtragsvoranschlags wurde somit auch die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung angepasst.

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich.

Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Prioritätenreihung

Reihung	VA inkl. 1. Nachtragsvoranschlag	2. Nachtragsvoranschlag
Vorhaben MFP 2022 - 2026		
1	Neubau Kindergarten	Neubau Kindergarten
2	Produktionsküche	Produktionsküche
3	Laufbahnsanierung	Laufbahnsanierung
4	Sanierung Donauhalle	Sanierung POLY-Dach
5	Hochwasserschutz	Hochwasserschutz
6	Sozialzentrum	Gemeindestraßenbau
7	Löschwasserbehälter	Sanierung Straßenbrücken
8	Gemeindestraßenbau	
9	Landesmusikschule – Musikprobelokal	
10	Gehsteig Mühlenweg	
11	Sanierung Straßenbrücken	
12	Feuerwehrhaus Höflein	
13	Sportplatz Tribüne	

In Bezug auf Einzelheiten wird auf den Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2022 bis 2026 verwiesen.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – VA inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2022:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen:	10.741.900,-	11.082.300,-	11.271.800,-	11.617.100,-	11.744.600,-
Auszahlungen:	10.794.400,-	11.077.500,-	11.266.700,-	11.612.100,-	11.696.100,-
Saldo:	-52.500,-	4.800,-	5.100,-	5.000,-	48.500,-

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – 2. Nachtragsvoranschlag:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen:	11.085.400,-	10.927.800,-	11.395.500,-	11.378.000,-	11.529.100,-
Auszahlungen:	11.085.400,-	11.197.200,-	11.047.500,-	11.180.800,-	11.374.300,-
Saldo:	0,-	-269.400,-	348.000,-	197.200,-	154.800,-
Prognostizierte Betriebsüberschüsse Wasser	-151.100,-	-135.700,-	-169.900,-	-172.000,-	-170.100,-

Prognostizierte Betriebsüberschüsse Kanal	-368.700,-	-253.600,-	-387.900,-	-409.700,-	-412.200,-
Inneren Zusammenhang aufg. Vorhaben	+172.500,-	+111.000,-	0,-	0,-	0,-
Saldo exkl. Betriebsüberschüsse	-347.300,-	-547.700,-	-209.800,-	-384.500,-	-427.500,-

Wie aus dem mittelfristigen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ersichtlich ist, wird es schwierig werden, den Haushalt aus heutiger Sicht in dem Jahr 2023 ausgleichen zu können. Dies wird in erster Linie davon abhängen wie sich die Ertragsanteile und die Energiekosten entwickeln. Im Plan 2023 sind derzeit Werte lt. Prognose der Ertragsanteile vom Juli 2022 sowie des Angebots bzw. Indexierungen der Energiekosten budgetiert. Die Änderungen der Grundlagen für die Gebührenkalkulation, wonach die Einnahmen der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren nicht mehr für die laufende Geschäftstätigkeit herangezogen werden dürfen, werden diese Tatsache nicht nur weiter negativ beeinflussen, sondern einen Ausgleich fast unmöglich machen.

Ergebnishaushalt – VA inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2022:

	VA inkl. NVA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	10.940.200,-	11.624.100,-	11.879.300,-	12.396.200,-	12.532.000,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	11.122.300,-	11.293.800,-	11.441.600,-	11.805.300,-	11.864.700,-
Nettoergebnis (SA 0)	-182.100,-	330.300,-	437.700,-	590.900,-	667.300,-
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	2.257.500,-	78.900,-	17.800,-	17.700,-	17.800,-
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	1.764.700,-	50.000,-	50.000,-	50.000,-	50.000,-
Summe Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 23)	492.800,-	28.900,-	-32.200,-	-32.300,-	-32.200,-
Nettoergebnis (SA 00)	310.700,-	359.200,-	405.500,-	558.600,-	635.100,-

Ergebnishaushalt – 2. Nachtragsvoranschlag 2022:

	VA 2022 inkl. NVA	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	11.425.000,-	11.264.100,-	11.538.600,-	11.524.500,-	11.760.200,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	11.567.200,-	11.484.000,-	11.315.700,-	11.466.300,-	11.634.300,-
Nettoergebnis (SA o)	-142.200,-	-219.900,-	222.900,-	58.200,-	125.900,-
Entnahme von Haus- haltsrücklagen (MVAG- Code 230)	2.093.400,-	192.600,-	17.800,-	17.700,-	17.800,-
Zuweisung von Haus- haltsrücklagen (MVAG- Code 240)	1.799.900,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-
Summe Haushaltsrück- lagen (MVAG-Code 23)	293.500,-	157.600,-	-17.200,-	-17.300,-	-17.200,-
Nettoergebnis (SA oo)	151.300,-	-62.300,-	205.700,-	40.900,-	108.700,-

Anzumerken ist, dass in der vorliegenden Darstellung des Ergebnishaushaltes (SA o) die Betriebsüberschüsse der Wasser – und Kanalgebühren noch in den Einnahmen zur Gänze enthalten sind und nicht fallweise einer Rücklage zugeführt wurden. Eine entsprechende Umsetzung der Richtlinien (Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 11.11.2021), erfolgt bei der Erstellung des VA 2023 samt MFP 2024 bis 2027.

In Bezug auf Einzelheiten wird auf den Vorbericht zum 2. Nachtragsvoranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) sowie den Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2026 verwiesen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, dem vorliegenden Entwurf des 2.NVA – Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans für das Finanzjahr 2022 seine Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen:

GR Ing. Helmut Kremmaier merkt an, dass die prognostizierten Betriebsüberschüsse, unabhängig von den Investitionen, um einiges niedriger sind als im heurigen Jahr (Seite 8 im MFP). Er möchte wissen, was der Grund hierfür ist. Im Jahr 2024 sind die Betriebsüberschüsse für Wasser und Kanal wieder wesentlich höher.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass die Betriebsüberschüsse deshalb im nächsten Jahr niedriger sind, weil die Mindestgebühren nicht erhöht werden. Das Land hat die Mindestgebühren eingefroren, bisher gab es eine jährliche Indexanpassung. Im kommenden Jahr werden die Ausgaben trotzdem

steigen aufgrund der erhöhten Energiekosten, die Einnahmen jedoch nicht. Daher sind in Summe die Überschüsse geringer.

GR Ing. Helmut Kremmaier meint, dass dieser Zusammenhang zu hoch eingeschätzt wurde. In diesem Jahr gab es einen Kanalüberschuss von € 370.000,--, nächstes Jahr wird mit € 250.000,-- gerechnet. Das lasse sich nicht allein mit der nicht erfolgten Indexanpassung erklären. Das schaut für ihn schön gerechnet aus.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass nichts schön gerechnet wird. Ein weiterer Punkt sei auch, dass die Leute vermehrt Wasser sparen. Dieser Trend zeige sich schon seit einiger Zeit bei den Wasserabrechnungen. Dadurch hat die Gemeinde auch weniger Einnahmen.

GR Ing. Helmut Kremmaier fragt nach, warum die Erträge im Jahr 2024 dann wieder höher prognostiziert werden. Morgen findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Man rechnet mit € 500.000,-- zusätzlichen Energiekosten. Diese Summe sieht er im MFP nicht.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, der Mittelfristige Finanzplan gilt jetzt noch eineinhalb Monate. Anschließend wird er mit dem Budget neu erstellt. Derzeit laufen schon die Vorbereitungen für den neuen MFP. Sie würde diesen Beträgen derzeit keine übergroße Bedeutung beimessen. Wenn die aktuellen Zahlen vorliegen, wird das genauer berechnet werden können. Auch die Folgejahre werden sich dann möglicherweise anders gestalten.

GR Dr. Thomas Schweiger wirft ein, dass auch die Anschlussgebühren erheblich zurückgehen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, diese werden nicht den Überschüssen zugerechnet, sondern daraus würden Rücklagen gebildet. Sie bleiben nicht im Finanzierungshaushalt.

GR Torben Walter MA interessiert, auf welcher Kostenbasis die Berechnung für den Strompreis erfolgt ist. Die Preisschwankungen sind derzeit hoch. An Helmut Kremmaier gerichtet merkt er an, dass allein für das Pumpwerk I im nächsten Jahr Mehrkosten für Strom in Höhe von ca. € 60.000,-- erwartet werden.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer bestätigt, dass die Zahlen nur relativ geschätzt werden können aufgrund der hohen Preisschwankungen beim Strom. Die Finanzabteilungsleiterin hat mit dem ihr bekannten Strompreis zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtrags rechnen müssen. Der Stromliefervertrag läuft mit Ende Jahre aus, sodass ein neuer Vertrag oder eine Verlängerung des Vertrags zu den neuen Bedingungen notwendig wird.

GR Dr. Thomas Schweiger ergänzt, dass mit einer Preissteigerung von 382% gerechnet wurde. Derzeit beträgt die Steigerung beim Strom 280%.

GR Thomas Schoberleitner regt an, für das neue Budget gemeinsam Sparmaßnahmen zu erarbeiten. Aufgefallen ist ihm der Posten für die Tierkörperverwertung, die jährlich über € 14.000,-- kostet. Er hinterfragt, was die Allgemeinheit davon hat. Solche Dinge sollten überprüft werden, bevor die Lebensqualität eingeschränkt wird.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert zur Tierkörperverwertung, dass es sich hierbei um eine Vorgabe handelt, die in der Tierverwertungsverordnung geregelt ist. Die Entsorgung ist vom Land vorgegeben. Die entsprechende Tonne der Firma TKV aus Regau befindet sich zwar in Ottensheim, die Beiträge sind aber unabhängig vom Standort der Tonne von allen Gemeinden mit einem gewissen Satz pro Einwohner zu entrichten. Eigentlich sei der Standort in Ottensheim beim Gelände des Wirtschaftshofs ein Vorteil für die Bürger*innen und die ansässige Tierärztin.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, alle Ausschüsse seien dazu aufgerufen, sich Gedanken über mögliche Sparmaßnahmen zu machen. Es wird dann weitere Termine des Gemeinderats zur Budgeterstellung geben. Dazu muss sich der Finanzausschuss eine entsprechende Vorgehensweise überlegen.

GR Ing. Helmut Kremmaier weist darauf hin, dass auch die Tierverwertung ein Service für den Bürger darstellt. Das sei eine Leistung der Gemeinde für den Bürger, genauso wie die Bibliothek.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, dass das Sparen in den Ausschüssen schwierig ist. In ihrem Ausschuss KFS stellen die meisten Ausgaben Förderungen für Kultur und Sport dar. Sie tue sich da schwer. Sie habe gehört, das für den Fall, dass Ottensheim eine Abgangsgemeinde wird, das Land die Kürzungen vorschreibt, die zu tätigen sind. Im Sozialausschuss gehe es dann auch um die Bibliothek, wo dann statt € 56.000,-- nur mehr € 10.000,-- budgetiert werden dürfen. Sie ist damit überfordert zu empfehlen, welche Kürzungen bei den Vereinen vorzunehmen sind.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dazu müssen generelle Regelungen festgelegt werden, zum Beispiel ein bestimmter Prozentsatz.

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder erklärt, die Kürzungen in den Ausschüssen seien die eine Sache, es gäbe aber auch viele große Positionen, die in keinem Ausschuss behandelt werden. Über diese Dinge muss auch diskutiert werden.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, die Finanzabteilung arbeite bereits sehr intensiv daran, wo man Einsparungen vornehmen könnte.

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder antwortet, das eine sei die Arbeit der Verwaltung, aber auch die Politik müsse sich dazu einbringen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, es gäbe auch Positionen, die unabänderbar sind. Es sei das Ziel der Budgeterstellung, alle Kosten und Ausgaben, die nicht geändert werden können, weil sie vom Gesetzgeber vorgegeben sind, anzusetzen. Das sind die großen Kostentreiber. Anschließend kann man schon sehen, ob etwas übrig bleibt oder nicht. Das kann dann vom Gemeinderat diskutiert werden.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erwidert, dass der Gemeinde mitgeteilt wird, was sie dem Sozialhilfverband zu zahlen habe. Sie möchte gern wissen, was die Ottensheimer Bürgerinnen und Bürger dafür an Leistung zurückbekommen. Den Sozialhilfverband Urfahr-Umgebung interessiere aus ihrer

Sicht nicht besonders, was Ottensheim sich für seine Bürger*innen wünscht. Für die Tagesbetreuung habe es noch keinen Antrag der Vertreter*innen für Ottensheim gegeben.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erwidert, sie sei in diesem Gremium vertreten, es gehe dort ordentlich zur Sache. Leider bekomme man auf entsprechende Anfragen, wie das Geld verwendet wird, oft nur schwammige Antworten.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) Nachtrag-Mittelfristige Finanzplanung 2022-2026:

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen:	11.085.400,-	10.927.800,-	11.395.500,-	11.378.000,-	11.529.100,-
Auszahlungen:	11.085.400,-	11.197.200,-	11.047.500,-	11.180.800,-	11.374.300,-
Saldo:	0,-	-269.400,-	348.000,-	197.200,-	154.800,-

Ergebnishaushalt – 2. Nachtragsvoranschlag 2022

	VA 2022 inkl. NVA	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	11.425.000,-	11.264.100,-	11.538.600,-	11.524.500,-	11.760.200,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	11.567.200,-	11.484.000,-	11.315.700,-	11.466.300,-	11.634.300,-
Nettoergebnis (SA 0)	-142.200,-	-219.900,-	222.900,-	58.200,-	125.900,-
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	2.093.400,-	192.600,-	17.800,-	17.700,-	17.800,-
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	1.799.900,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-
Summe Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 23)	293.500,-	157.600,-	-17.200,-	-17.300,-	-17.200,-
Nettoergebnis (SA 00)	151.300,-	-62.300,-	205.700,-	40.900,-	108.700,-

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP und pro O. Die Mitglieder der Fraktionen SPÖ und FPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 21 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

4. Musikverein Ottensheim - Zuerkennung einer Jahresförderung 2022

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf führt aus, der Musikverein Ottensheim, vertreten durch Dipl. Ing. Bernhard Liedl, ersuche die Marktgemeinde Ottensheim mit Schreiben vom 29.09.2022 um Zuerkennung einer Jahresförderung in der Höhe von € 4.000,- für laufende Aufwendungen wie z. B. der musikalischen Umrahmung von div. Festen, Begräbnissen und Feierlichkeiten, Umrahmung von Veranstaltungen und die dazu nötigen Proben, sowie die Trachtenerneuerung, Anschaffung von Notenmaterial und Reparaturen von Musikinstrumenten. Besonders die starke Fluktuation unter den jugendlichen Musikerinnen und Musikern erfordert laufend Änderungen und Ergänzungen bei der Tracht und höhere Aufwendungen für die Ausbildung als noch vor ein paar Jahren.

In den letzten Jahren wurden folgende Jahresförderungen gewährt:

- | | | | |
|--------|-----------|--------|-----------|
| • 2021 | € 3.000,- | • 2016 | € 3.500,- |
| • 2020 | € 3.000,- | • 2015 | € 3.500,- |
| • 2019 | € 3.000,- | • 2014 | € 3.500,- |
| • 2018 | € 3.000,- | • 2013 | € 4.000,- |
| • 2017 | € 3.000,- | • 2012 | € 3.500,- |

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport sprach sich in seiner Sitzung vom 29.09.2022 einstimmig dafür aus, dem Musikverein Ottensheim eine Jahresförderung in der Höhe von € 3.500,- zu gewähren.

Im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 sind für diese Zwecke entsprechende Mittel vorgesehen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Ansuchens vom 29.09.2022 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim dem Musikverein Ottensheim eine Jahresförderung 2022 in der Höhe von € 3.500. Die Flüssigmachung des Betrages hat zu

Lasten der VAP 1/380 000-729 000 zu erfolgen.

Die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung in Form von Originalrechnungen in Höhe des Zuschusses sind unaufgefordert bis spätestens 31.12. des Förderjahres zu erbringen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. pro mente job (AQUA) –Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erklärt, pro mente Job biete im Rahmen der AQUA-Stiftung eine Ausbildung zur „Diplomierte Sozialpädagogin“ an.

Eine Stiftungsteilnehmerin möchte nun das im Rahmen dieser Ausbildung vorgesehene Praktikum über die Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) für die Dauer vom 03.10.2022 bis 02.10.2024 im Ausmaß von 30 Stunden pro Woche bei der Marktgemeinde Ottensheim (Nachmittagsbetreuung) absolvieren. Nachdem in der schulischen Nachmittagsbetreuung ohnehin Bedarf für eine Stützkraft besteht, könnte dieser durch die Stiftungsteilnehmerin gedeckt werden.

Um diese Rahmenbedingungen zu schaffen, ist vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss hinsichtlich des Abschlusses einer (Rahmen)Vereinbarung über eine Kooperation zwischen der pro mente Job - AQUA Stiftung und der Marktgemeinde Ottensheim erforderlich. Die konkrete Bereitstellung einer/s Praktikanten/in bzw. die Ausbildungsinhalte sind im Gemeindevorstand zu behandeln.

Lt. Auskunft des Amtes der Oö. Landesregierung IKD-2017-263707/2-Ke vom 24.7.2019 handelt es sich bei solch einer Kooperationsvereinbarung um kein Dienstverhältnis im Sinne des Oö. GDG 2002. Demnach ist ein Objektivierungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Oö. GDG 2002 für diese Kooperationsvereinbarung mit pro mente Job (AQUA) nicht erforderlich.

Zielsetzung:

Die AQUA versteht sich als Initiative zur bedarfsgerechten Personalentwicklung und – Personalqualifizierung. Zweck der AQUA ist die Unterstützung bei der Suche, Qualifizierung und Integration neuer Mitarbeiter. Damit ist sie ein gezielt einsetzbares und effizientes Personalbeschaffungs- und Personalentwicklungsinstrument.

Verpflichtung:

Mit dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die AQUA im Auftrag des Kooperationspartners pro mente Job, geeignete Maßnahmen zu setzen um den genauen Personal- und Qualifizierungsbedarf festzustellen und gemeinsam mit dem AMS aus dem Pool der Arbeitssuchenden passende Bewerber zu suchen.

Umfang:

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift der Partner in Kraft. Wird ein Auftrag abgeschlossen, entstehen daraus jedoch keine darüberhinausgehenden Verpflichtungen für die Partner.

Leistung an die Teilnehmer:

Teilnehmer, für die vom AMS die ausdrückliche Zusage zur Teilnahme an der Stiftungs-Maßnahme vorliegt, erhalten einen ausbildungsbedingten Zuschuss.

Die Rahmenbedingungen für den Erhalt des ausbildungsbedingten Zuschusses sowie dessen Höhe sind in der Stiftungsordnung geregelt. Die Auszahlung erfolgt durch die AQUA.

Die monatlichen Zahlungen beginnen mit Eintritt in die Stiftung und erfolgen im Nachhinein jeden Monats.

Zahlungsmodalitäten des Kooperationspartners:

Nach Erhalt der Rechnung werden durch den Kooperationspartner bis zum 10. Jedes Monats für die einzelnen Teilnehmer die monatlichen Beitragszahlungen im Nachhinein zur Anweisung gebracht.

Zahlungsplan für den Ausbildungsbetrieb:

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten	monatlich	€ 440,- + 10% MwSt.
---	-----------	---------------------

Anfangs- und Endmonat werden aliquotiert:

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten	Okt. 2022	€ 411,61 + 10% MwSt.
---	-----------	----------------------

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten	Okt. 2024	€ 28,39 + 10% MwSt.
---	-----------	---------------------

Laufzeit:

Diese Vereinbarung wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen, vom 03.10.2022 bis 02.10.2024.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung samt Zahlungsplan wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Vereinbarung über eine Kooperation (samt Zahlungsplan) zwischen der pro mente Job (AQUA-Stiftung) einerseits und der Marktgemeinde Ottensheim, Nachmittagsbetreuung, Jörgerstraße 7 andererseits zur Durchführung von Maßnahmen gem. § 18 Abs. 5 und 6 ALVG wird zugestimmt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Abschluss Gestattungsvertrag für „Mülltrennplatz am Lido“ mit der via donau – Österreichische Wasserstraßen GmbH

GR Torben Walter MA informiert darüber, dass Ende letzten Jahres der BAV mit dem Projekt „Öffentliche Abfalltrennung Ottensheim“ an die Marktgemeinde herangetreten ist. Dabei sollen an stark frequentierten touristischen Bereichen im Ort die Möglichkeit zur Mülltrennung geschaffen werden: im Eingangsbereich zum Lido, am Rodl Gelände sowie im 3-Ferdl-Park (die beiden letztgenannten Sammelstellen sind bereits fertiggestellt). Das Grundstück zum Lido gehört der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, welche die dortige Nutzung duldet. Der Wirtschaftshof hat mit der via donau den Standplatz für den 1.100 l Restmüllcontainer (welcher während der Sommermonate aufgestellt ist) sowie Mülltonnen für Glas, Metall und Kunststoff vereinbart. Der Standort ist zwecks Entsorgung der Abfälle gut mit einem LKW erreichbar. Gleichzeitig soll das mobile WC und die vorhandene Dusche in das Objekt integriert werden. Das Ganze wird mit einem Sichtschutz versehen an dem die vorhandene Infotafel „Renaturierung Rodlmündung“ angebracht werden kann.

Zu diesem Zweck ist ein Gestattungsvertrag zwischen der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH und der Marktgemeinde Ottensheim betreffend dem Vertragsobjekt: Mülltrennplatz am Donauradweg in Ottensheim bei sog. Donausandbank „Lido“ (GSt. 1094/1) abzuschließen.

Die Vereinbarung wird befristet abgeschlossen und endet per 30.09.2032.

Für die Gestattung wird einmalig ein Nutzungsentgelt in Höhe von € 233,40 (inkl. 20 % USt.) sowie eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 270,00 (inkl. 20 % USt.) in Rechnung gestellt.

Der BAV Urfahr Umgebung hat mit E-Mail vom 27.10.2022 zugesagt, die Hälfte der Gestattungskosten bzw. der Aufwandsentschädigung zu übernehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat das Thema in seiner 7. Sitzung am 24.10.22 beraten und dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, dem vorliegenden Gestattungsvertrag mit der via donau zuzustimmen.

Der vorliegende Gestattungsvertrag wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Gestattungsvertrag zwischen der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH und der Marktgemeinde Ottensheim zum Vertragsobjekt Mülltrennplatz am Donauradweg in Ottensheim bei sog. Donausandbank „Lido“ zu.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Projekt „Pro Mühlkreisbahn“ -Abschluss ARGE-Vereinbarung

GR Torben Walter MA erläutert, die Gemeinden im Bezirk Urfahr Umgebung und Rohrbach hätten die Absicht, aktiv das Angebot der bestehenden Bahn auszubauen. Durch gezielte Maßnahmen, die durch sie selbst und mit Partnern umgesetzt werden können, wollen sie die Bahn und ihr Umfeld attraktivieren. Ein maßgeblicher Faktor dazu soll die Verknüpfung der Bahn mit touristischen Angeboten sein. Ebenso ist die Schnittstelle Bahnhof einer genauen Betrachtung zu unterziehen (neue Aufgaben für bestehende Infrastrukturen, „last mile“).

Grundlage dafür soll ein - unter aktiver Beteiligung der Gemeinden und des Tourismus erarbeitetes - fachliches Konzept für die Weiterentwicklung sein.

Ziel ist die Bahn als umweltfreundliche Alternative zum Individualverkehr anzubieten und damit eine zukunftsorientierte und den kommenden Generationen gerechte Verkehrslösung zu schaffen.

Die Anreise mit der Bahn kann vor allem wegen der Fahrt durch das unberührte Pesenbach und das Mühlthal (keine sonstige Erschließung parallel zur Bahn) punkten und auch entsprechend vermarktet werden – Stichwort: sanfte Anreise, Entschleunigung, „Zeit zum Leben“

Durch die Fertigstellung der Stadtbahn Linz wird die Mühlkreisbahn direkt in den Linzer Hauptbahnhof und somit an die Westbahn eingebunden. Dadurch bietet sich die Möglichkeit den Großraum Wien wesentlich besser mit dem Oberen Mühlviertel zu verbinden.

Zum Zwecke der Erreichung des Projektzieles „Attraktivierung und Modernisierung der Mühlkreisbahn“ wird die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „PRO Mühlkreisbahn“ gegründet.

Für die Gründung ist der Abschluss einer ARGE-Vereinbarung durch alle Mitglieder erforderlich.

Die ARGE besteht aus folgenden Mitgliedern (=Mitgliederversammlung):

- Alle Bürgermeister:innen der Gemeinden entlang der Mühlkreisbahn: Puchenau, Ottensheim, Walding, St Gotthard/Rottenegg, Feldkirchen, Herzogsdorf, St Martin, Niederwaldkirchen, Kleinzell, St Ulrich, Neufelden, Arnreit, Auberg, Haslach, Rohrbach-Berg, Öpping, Aigen-Schlägl (von S. n. N.) mit je einer Stimme
- Je ein Vertreter der Bezirkshauptmannschaften Rohrbach und Urfahr Umgebung
- Je ein Vertreter der Tourismusverbände Donau Oberösterreich und Ferienregion Böhmerwald
- Je ein Vertreter der Wirtschaftskammern Rohrbach und Urfahr Umgebung
- ein Vertreter von OÖ Tourismus
- Je ein Vertreter der Leader Regionen Urfahr West und Donau Böhmerwald

Aufgaben der ARGE:

- Die Attraktivierung der Mühlkreisbahn sowie die Steigerung der Wertschöpfung in der ländlichen Region als Zubringer zu Tourismusdestinationen und eine Neudefinition des Individualverkehrs.
- Das Ergebnis der Studie zu bewerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

Finanzierung der ARGE:

Die Gesamtkosten der Studie werden auf ca. € 79.000,- geschätzt. Durch das LEADER-Programm werden durch die LEADER Regionen Donau Böhmerwald und Urfahr West jeweils € 30.000,- finanziert.

Die beiden Tourismusverbände Donau OÖ und Böhmerwald finanzieren jeweils 1.000,- €. Von den beiden WKO Bezirksstellen Rohrbach und Urfahr Umgebung werden 2.000,- € übernommen.

Der Rest (€ 15.000,-) wird von den Gemeinden entlang der Mühlkreisbahn finanziert. Dabei entfallen 1/3 auf den Bezirk Urfahr Umgebung und 2/3 auf den Bezirk Rohrbach. Das ergibt € 10.000,- für die Gemeinden im Bezirk Rohrbach und € 5.000,- für die Gemeinden im Bezirk Urfahr Umgebung (insgesamt 6 Gemeinden, pro Gemeinde € 833,33).

Die Beiträge der Gemeinden im Bezirk Rohrbach (€ 10.000,-) werden vom Regionalverein Donau-Böhmerwald übernommen.

Laufzeit:

Die ARGE wird für die Dauer der Durchführung des Projektes „Attraktivierung und Modernisierung der Mühlkreisbahn“ gebildet. Mit Start ab Zusage der Leader Förderung tritt die Kooperation in Kraft.

Sollte es notwendig sein kann durch einen Beschluss der Vollversammlung in weiterer Folge ein Verein gegründet werden.

Die ARGE besteht aus folgenden Gremien:

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführung
- Rechnungsprüfer

Die vorliegende ARGE-Vereinbarung sowie das Konzept zur strategischen Entwicklung der Mühlkreisbahn werden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat das Thema in seiner 7. Sitzung am 24.10.2022 diskutiert und einstimmig beschlossen, dass die Mitgliedschaft bei der ARGE Pro Mühlkreisbahn unterstützt wird.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf fragt, wer Ottensheim in diesem Gremium vertreten wird.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, normalerweise vertreten die Bürgermeister*innen die Gemeinde in der ARGE. Darüber könne man noch diskutieren.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt, es habe kürzlich eine interessante Diskussionsveranstaltung dazu in Ottensheim gegeben. Die Ergebnisse aus dieser Diskussion sollten der ARGE zur Kenntnis gebracht werden. Im Sinne der Transparenz wäre es interessant zu erfahren, was der/die Vertreter*innen aus Ottensheim dort einbringt.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, sie habe bei der Veranstaltung schon zugesagt, anzuregen, den Vortragenden einzuladen und seine Vorschläge einzubringen.

GR Torben Walter MA merkt an, dass es bei der ARGE ein sogenanntes Entscheidungsgremium gibt, bei dem Ottensheim nicht vertreten ist. Walding und Puchenau sind vertreten. Warum ist Ottensheim nicht dabei?

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, im Vorstand sind nicht alle Gemeinden vertreten. Die Bildung des Vorstands fiel in die Zeit, als der ehemalige Bürgermeister leider erkrankt ist und sie selbst in die Angelegenheit noch nicht involviert war. Sie kann sich aber um eine Mitarbeit Ottensheims im Vorstand bemühen.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim unterstützt das Projekt „Pro Mühlkreisbahn“, beschließt die vorliegenden ARGE-Vereinbarung „Pro Mühlkreisbahn“ sowie genehmigt die anteiligen Projektkosten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Preisanpassungen für AST Sammeltaxi

GR Torben Walter MA erklärt, der Gemeinderat habe in seiner 8. Sitzung am 26.09.2016 den Vertrag mit der Firma OÖ. Taxigenossenschaft reg. Gen.m.b.H um weitere Einstieghaltestellen sowie eine Ausweitung der Abfahrtszeiten beschlossen. Weiters wurde der Fahrpreis ab dem Hauptplatz nach 3 Jahren um € 1,00 moderat angehoben.

In den letzten drei Jahren wurde der Fahrpreis für eine Fahrt von Linz nach Ottensheim seitens der Firma OÖ. Taxigenossenschaft reg. Gen.m.b.H sowie die Leerfahrtpauschale gem. der vertraglich festgelegten Indexanpassungen zweimal angehoben, der Selbstbehalt wurde das letzte Mal 2017 erhöht:

Abfahrtsort	Kosten ab 2013	Kosten 2020 - 2022	Kosten ab 13.6.22	Selbstbehalt seit 2017 (vorher)
Hauptplatz	€ 22,00	€ 24,50	€ 28,20	€ 7,00 (6,00)
Bahnhof, Musiktheater	€ 26,00	€ 28,90	€ 33,20	€ 8,00
Posthof, A1	€ 27,00	€ 30,00	€ 34,50	€ 9,00 (8,00)
Cineplexx, WIFI	€ 30,00	€ 33,40	€ 38,40	€ 10,00
UNI	€ 33,00	€ 36,70	€ 42,20	€ 11,00

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Fahrten und Fahrgäste, sowie eine Kostenaufstellung der letzten Jahre:

	2021	2020	2019	2018	2017
Fahrten	227	289	722	623	601
Fahrgäste	297	404	1221	1022	1031

Leerfahrten	9	18	33	33	40
Gesamtkosten	5.582,80 €	6.879,90 €	15.841,40 €	13.492,30 €	12.845,00 €
Kostenbeteiligung Fahrgäste	2.112,00 €	2.900,00 €	8.701,00 €	7.237,00 €	7.350,00 €
in %	37,83	42,15	54,93	53,64	57,22
Kosten Gemeinde	3.470,80 €	3.979,90 €	7.140,40 €	6.255,30 €	5.494,00 €
Kosten Leerfahrten	53,10 €	106,20 €	174,90 €	174,90 €	196,00 €
Förderung Land	noch nicht ausbezahlt	1.353,17 €	2.499,00 €	2.189,36 €	1.553,41 €
in %		34,0	35,0	35,0	28,3
Kosten Gemeinde abzgl. Förderung		2.626,73 €	4.641,40 €	4.065,94 €	3.940,59 €
Kostenanteil Gemeinde in % im Vergleich zu Gesamtkosten		38,18	29,30	30,14	30,68

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat das Thema diskutiert und mehrheitlich beschlossen, dass der Selbstbehalt um jeweils 2,00 Euro pro Einstiegsstelle erhöht werden soll. (Nach Rücksprache mit dem Taxiunternehmen wurde der Selbstbehalt in anderen Gemeinden kontinuierlich angehoben oder in letzter Zeit um 20 % erhöht):

Abfahrtsort	Fahrpreise ab 13.6.22	aktueller Selbstbehalt	neuer Selbstbehalt	Selbstbehaltskosten in %
Hauptplatz	€ 28,20	€ 7,00	€ 9,00	31,91
Bahnhof, Musiktheater	€ 33,20	€ 8,00	€ 10,00	30,12
Posthof, A1	€ 34,50	€ 9,00	€ 11,00	31,88
Cineplexx, WIFI	€ 38,40	€ 10,00	€ 12,00	31,25
UNI	€ 42,20	€ 11,00	€ 13,00	30,81

Der Gemeinderat möge daher den Selbstbehalt der Fahrgäste einer Fahrt mit der OÖ. Taxigenossenschaft reg. Gen.m.b.H von Linz nach Ottensheim um 2,00 Euro je Abfahrtsstelle erhöhen.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der Bedarfsplan Ottensheim gültig ab 1.11.2016 als Beilage zum Vertrag vom 4.11.2016 mit der OÖ. Taxigenossenschaft reg. Gen.m.b.H wie folgt geändert wird:

Bedarfsplan Ottensheim

Gültig ab 1.1.2023

Abfahrtsstellen:

Hauptplatz, Posthof, Cineplexx, Bahnhof, Musiktheater, Lenaupark, Wifi, Uni

Abfahrtszeiten:

Hauptplatz 23:30, 00:30, 01:30, 02:30 und 03:30

Uni, Cineplexx, Wifi: 23:20, 00:20, 01:20, 02:20 und 03:20

Posthof, Bahnhof, Musiktheater, Lenaupark: 23:25, 00:25, 01:25, 02:25, 03:25

Zusätzlich gelten an Sonn und Feiertagen noch folgende Abfahrtszeiten:

Hauptplatz: 05:00, 20:00, 21:00

Ausstiegsstellen:

Marktplatz Ottensheim und Bahnhof Ottensheim

Bushaltestelle Achleitnersiedlung und Bushaltestelle Dürnberg

Bei Ausstieg bei der Wohnadresse ist die Anfahrt ab Ausstiegsstelle extra zu bezahlen.

Bestelltelefonnummer (von 0 – 24 Uhr besetzt): 0732 60 40 60.

Bestellungen müssen bis spätestens eine halbe Stunde vor der Abfahrtszeit in der Zentrale eingehen.

Der von der Gemeinde festgesetzte **Eigenanteil pro Fahrgast** beträgt:

€ 9,00 ab Hauptplatz

€ 10,00 ab Bahnhof und Musiktheater

€ 11,00 ab Posthof und Lenaupark

€ 12,00 ab Wifi und Cineplexx

€ 13,00 ab Uni

Folgende Parameter werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen: Gesamtkosten, Erlöse, Anzahl der Fahrgäste pro Jahr, Anzahl der Fahrgäste pro Einstiegstelle.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Änderung der Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Ottensheim

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder führt aus, mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.1997 seien erstmals Richtlinien für die Vergabe von Mietwohnungen – Kurzbezeichnung „Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Ottensheim“ erlassen worden. In den Jahren 2004, 2007, 2015 und 2018 erfolgten Novellierungen.

Nach zahlreich erfolgten Vergaben von Mietwohnungen sollen vor allem aus humanitären Gründen weitere Änderungen erfolgen, welche untenstehend in gelber Markierung dargestellt werden:

„RICHTLINIEN

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom ~~13.11.2018~~ 07.11.2022 betreffend die Vergabe von Mietwohnungen - Kurzbezeichnung: "Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Ottensheim".

§ 1

Grundsätze und Verfahren

- (1) Zweck dieser Richtlinien ist die einheitliche und transparente Vergabe von Mietwohnungen, welche im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim stehen, nach objektiven und sozialen Kriterien, sowie die Vergabe von Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim. Diese Richtlinien werden auch für Vergaben von Mietwohnungen anderer Eigentümer angewandt, bei denen die Gemeinde ein Vorschlagsrecht besitzt. Für den Sektor der Eigentumswohnungen haben die gegenständlichen Richtlinien keine Geltung.
- (2) Die Vorgangsweise gliedert sich in folgende Schritte:
 - schriftliche Antragstellung
 - Aufnahme in die Wohnungswerber:innenliste
 - Ermittlung der Fixpunkte
 - Erstellung eines Vergabevorschlages durch das Gemeindeamt in Zusammenarbeit mit dem Referenten / der Referentin bzw. dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderates

§ 2

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Personen, welche
- a) in der Gemeinde Ottensheim seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz haben
 - b) **und/oder** früher bereits mehr als 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Ottensheim gehabt haben
 - c) **und/oder** seit mehr als 2 Jahren ständig in Ottensheim ihre Berufstätigkeit ausüben
 - d) **und/oder** aus besonders berücksichtigungswürdigen (z.B. humanitären) Gründen in die Wohnungswerber:innenliste aufgenommen werden sollen
 - e) **und/oder** eine geeignete Wohnung für den ehestmöglichen eigenen Bedarf benötigen
 - f) **und/oder** voraussichtlich in der Lage sind, Miete und Betriebskosten (unter Berücksichtigung möglicher Förderungen) aufzubringen.
 - g) sich für eine konkrete Wohnung bewerben, für die es keine Bewerber:innen gibt, auf die die oben angeführten Punkte zutreffen.
- (2) Zur Aufnahme in die Wohnungswerber:innenliste ist ausschließlich das von der Gemeinde aufgelegte Antragsformblatt zu verwenden. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Beilagen versehen, dem Marktgemeindeamt zu übermitteln. Mangelhaft ausgefüllte oder belegte Anträge führen zu keiner Aufnahme in die Wohnungswerber:innenliste.
- (3) Allen mit Wohnungsagenden befassten Stellen ist es gestattet, jederzeit weitere Informationen und Unterlagen beim Antragsteller/bei der Antragstellerin selbst (auch durch Besichtigung der bisherigen Wohnverhältnisse) oder bei Dritten einzuholen.
- Zur Glaubhaftmachung von Angaben sind die entsprechenden Unterlagen (z.B. ärztliche Bestätigungen, Räumungstitel, persönliche Urkunden, Lohnzettel aller Familienmitglieder) vom Wohnungswerber/von der Wohnungswerberin unaufgefordert ehestmöglich beizubringen.
- Änderungen in den gemachten Angaben sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Freistehende und zur Vermietung anstehende Wohnungen werden mindestens zwei Wochen im Gemeindeamt an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht, bzw. nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten in der Gemeindezeitung veröffentlicht.
- (5) Eine Antragstellung ist ausgeschlossen, wenn die Wohnungsvergabe zu einem **krassen** Missverhältnis zwischen zur Verfügung stehenden Wohnfläche und der Personenanzahl in der zu vergebenen Wohnung führen würde.

§ 3

Wohnungswerber:innenliste, Akteneinsicht

- (1) In die Wohnungswerber:innenliste darf nur jemand aufgrund eines schriftlichen Antrages aufgenommen werden.
- (2) Fehlen die Voraussetzungen für die Aufnahme oder den Verbleib in der Liste, ist der/die Vorsitzende des für Wohnungsvergaben zuständigen Ausschusses spätestens bis zur nächstfolgenden Punkteermittlung in Kenntnis zu setzen. Nach Behandlung der Angelegenheit **im Ausschuss** ist dem Bewerber/der Bewerberin die Abweisung vom Gemeindeamt schriftlich mitzuteilen oder diese:r Bewerber:in gegebenenfalls neu in die Liste aufzunehmen.
- (3) Die Zurückziehung eines Antrages hat durch den Bewerber/die Bewerberin mit Unterschrift und Datum zu erfolgen. Daraufhin wird der Bewerber/die Bewerberin aus der Liste gestrichen.
- (4) Den Wohnungswerber:innen steht die jederzeitige Einsichtsmöglichkeit in deren eigenen Akt zu. Auf Anfrage ist ihnen das Ergebnis der letzterfolgten Reihung mitzuteilen. Den zuständigen Ausschussmitgliedern, dem für Wohnungsangelegenheiten zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes, sowie den Fraktionsobmännern/ Fraktionsobfrauen (lt. § 18a GemO 1990) steht das Einsichtsrecht in die Bewerbungsgrundlagen zu.

§ 4

Ermittlungsverfahren

- (1) Hat sich ein:e Wohnungswerber:in für eine spezielle Wohnung, in die er/sie lt. Mietrechtsgesetz das Eintrittsrecht besitzt, beworben, unterbleibt das Ermittlungsverfahren.
- (2) Die für die Vergabe von Wohnungen maßgebliche Reihung wird in Punkten ausgedrückt. Die Punktevergabe erfolgt jeweils im Anlassfall, sobald über die Vergabe einer Mietwohnung zu entscheiden ist.
- (3) Das Gemeindeamt ermittelt vor einer Ausschusssitzung, in der die Vergabe einer Mietwohnung auf der Tagesordnung steht, die Fixpunkte für jeden Bewerber/Bewerberin gemäß Punkt 4 (4) und übergibt diese Liste und alle Bewerbungsunterlagen an den Obmann/die Obfrau des zuständigen Ausschusses. Dazu hat der Obmann/die Obfrau mit dem Gemeindeamt das Einvernehmen zu suchen.
- (4) Punktevergabe (Fixpunkte)

1. Familiengröße

Pro erwachsene Person, Für Erziehungsberechtigte (Paar oder Alleinerziehende), die die Wohnung beziehen **wird** sind 10 Punkte zu vergeben.

Pro Kind (bis 18 Jahre), das in der Wohnung wohnen wird (inkl. Schwangerschaft unter Vorlage des Mutter-Kind-Passes) sind weitere 10 Punkte zu vergeben.

2. Am Ende der Punkteermittlung wird die Einkommenssituation erfasst und ~~die Angabe, ob Wohnbeihilfe gewährt werden kann, und wenn ja, in welcher Höhe, sowie die Berechnung, von der Wohnungsgenossenschaft berechnet~~, ob die Miethöhe dem von der Wohnungsgenossenschaft geforderten Drittel des Einkommens entspricht.

3. Bisherige Wohnverhältnisse

Bei ~~krassem~~ Missverhältnis zwischen Wohnfläche und Personenzahl, ~~wenn eine Verbesserung erreicht wird~~..... 20 Punkte

Die bisherige Wohnung entspricht der C- oder D-Kategorie, ~~eine Verbesserung wird erreicht~~10/15 Punkte

Erstmalige Hausstandsgründung (Charakter einer Startwohnung)..... 5 Punkte

~~Befristetes Mietverhältnis (Nachweis durch Vorlage des Mietvertrages)~~..... 5 Punkte

Ärztlich nachgewiesene ~~Gesundheitsschädlichkeit oder~~ gesundheitliche Beeinträchtigung..... 5 Punkte

Sonstige berücksichtigungswürdige Umstände (~~z.B. hinderlicher Zugang~~) (Lärm, Abgase, Schwarzsimmel)..... 25 Punkte

Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

4. ~~Ursache~~ Dringlichkeit des Wohnungsbedarfes:

a) Schuldloser Verlust der bisherigen Wohnung~~30~~ 25 Punkte

b) Wohnungsbedarf ist sofort gegeben, ~~z.B. Scheidungsfall~~ (persönliche Notsituation)25 Punkte

c) Wohnungsbedarf ist binnen 2 Monaten nachweisbar..... 15 Punkte

d) Wohnungsbedarf entsteht erst nach 2 Monaten.....10 Punkte

Diese Punkte sind bei Eigenkündigung nicht anwendbar! Grundsätzlich sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

5. Evidenzzeit pro Jahr..... 5 Punkte

6. Wurde aufgrund einer Vorreihung eines anderen Wohnungswerbers /einer anderen Wohnungswerberin gemäß Punkt 4 a) und b) aufgrund eines früheren Vergabeverfahrens eine Wohnungszuweisung bisher nicht erreicht, sind hinzuzurechnen..... 10 Punkte

7. Negativ-Punkte (abzuziehen)

Schuldhafter Verlust der bisherigen Wohnung aus finanziellen Gründen oder aus anderen Gründen..... 30 Punkte

Ablehnung einer früher zugewiesenen Wohnung ohne zwingenden Grund..... 20 Punkte

§ 5

Vergabeverfahren

(1) Der vom Gemeinderat für Wohnungssagenden berufene Ausschuss erstellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt einen Vergabevorschlag. Das Gemeindeamt erstellt einen Vergabevorschlag.

(2) Wer im Ermittlungsverfahren analog dieser Richtlinien die höchste Punkteanzahl erreicht, ist im Vergabevorschlag an die erste Stelle zu reihen, der Bewerber/die Bewerberin mit der zweit-höchsten Punkteanzahl an die zweite Stelle usw.

(3) Zusätzlich zu den in § 4 vergebenen Fixpunkten kann der Ausschuss weitere Punkte vergeben. Diese sind ausdrücklich als Zusatzpunkte zu kennzeichnen und im Sitzungsprotokoll mit Begründung detailliert anzuführen. Bei Bedarf (Punktegleichheit oder Unklarheiten) entscheidet der zuständige Ausschuss.

§ 6

Verlust einer Gemeindewohnung, Streichung von der Bewerber:innenliste

(1) Einer zugewiesenen Gemeindewohnung kann verlustig werden,

- wer die Wohnung ohne Zustimmung des Gemeinderates untervermietet,
- wer die Wohnung ohne Zustimmung des Gemeinderates länger als 3 Monate anderweitig oder nicht selbst verwendet,
- auf den die Kündigungsbestimmungen gemäß Mietrechtsgesetz zutreffen,
- wenn sich herausstellt, dass die Wohnungsvergabe aufgrund wesentlich unrichtiger oder auch unterlassener Angaben erfolgt ist, - aufgrund eines unleidlichen Verhaltens, der Verwahrlosung des Mietgegenstandes,
- bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung.

(2) Von der Bewerber:innenliste kann vom Ausschuss gestrichen werden,

- wer aufgrund falscher oder unterlassener Angaben eine ihm nicht zukommende Punkteanzahl erschlichen hat,

- wer die Durchführung eines Lokalausgleichs zur Erhebung der Wohnungsverhältnisse ablehnt,
- wenn das bisherige Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung bedenklich erscheinen lässt.

§ 7

Vermietung von Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim

Die Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim werden gesondert vergeben. Vorerst ist festzustellen, ob die Gemeinde Eigenbedarf hat. Sollte dies nicht der Fall sein, sind bei der Vergabe folgende Punkte der Reihe nach zu berücksichtigen:

In erster Linie sind Mieter:Innen von Wohnungen im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist die Entfernung der Wohnung von der Garage maßgeblich. D.h., zuerst sind Interessent:innen zu berücksichtigen, deren Mietwohnung sich im Gebäude oder auf derselben Liegenschaft der Garage befindet. Gibt es keine Interessent:innen aus diesem Gebäude, ist die Wohnungsentfernung der anderen Interessent:innen maßgeblich. Treffen oben angeführte Umstände auf mehrere Interessent:innen zu, ist das Datum der schriftlichen Bewerbung maßgeblich. Bewerbungen für Garagen sind ausschließlich schriftlich beim Marktgemeindegemeindeamt Ottensheim mittels eines formlosen Ansuchens einzureichen.

§ 8

Vergabe von Gemeindewohnungen

- (1) Für die Vergabe von Gemeindewohnungen erstellt der vom Gemeinderat für Wohnungssachgenannten berufene Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung einen Vergabevorschlag, welcher die Grundlage für den vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin abzuschließenden Mietvertrag bildet.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, Wohnungen aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf bestimmte Zeit nicht zu vermieten. Jedenfalls erwächst auf die Vergabe von Wohnungen kein Rechtsanspruch.
- (3) Für den Fall, dass der Vergabevorschlag des Ausschusses beim Abschluss des Mietvertrages keine Berücksichtigung findet, ist der Gemeinderat mit dieser Angelegenheit zu befassen. Der Vergabevorschlag des Ausschusses ist beim Abschluss des Mietvertrages zu berücksichtigen. Bei Verdacht auf Ungereimtheiten im Ermittlungsverfahren ist der Gemeinderat mit dieser Angelegenheit zu befassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Die gegenständlichen Wohnungsvergaberichtlinien treten mit ~~13. November 2018~~ 08. November 2022 in Kraft, gleichzeitig treten die Wohnungsvergaberichtlinien vom 13. November.2018 außer Kraft"

Der Ausschuss für Soziales und Bildung hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 den Sachverhalt beraten und empfiehlt einstimmig die vorliegenden Wohnungsvergaberichtlinien zu beschließen.

Im Rahmen von Fraktionssitzungen wurden die Vergaberichtlinien durchgesehen und vorgeschlagen, einige Bestimmungen sprachlich genauer zu formulieren bzw. richtig zu verweisen.

Diese Änderungen wurden nun in die Vergaberichtlinien eingearbeitet und stellen sich grün markiert wie folgt dar:

„RICHTLINIEN

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 07.11 2022 betreffend die Vergabe von Mietwohnungen - Kurzbezeichnung: "Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Ottensheim".

§ 1

Grundsätze und Verfahren

(1) Zweck dieser Richtlinien ist die einheitliche und transparente Vergabe von Mietwohnungen, welche im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim stehen, nach objektiven und sozialen Kriterien, sowie die Vergabe von Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim. Diese Richtlinien werden auch für Vergaben von Mietwohnungen anderer Eigentümer:innen angewandt, bei denen die Gemeinde ein Vorschlagsrecht besitzt. Für den Sektor der Eigentumswohnungen haben die gegenständlichen Richtlinien keine Geltung.

(2) Die Vorgangsweise gliedert sich in folgende Schritte:

- schriftliche Antragstellung
- Aufnahme in die Wohnungswerber:innenliste
- Ermittlung der Fixpunkte
- Erstellung eines Vergabevorschlages

§ 2

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Personen, welche bei Antragstellung

- a) in der Gemeinde Ottensheim seit mindestens 3 Jahren durchgehend ihren Hauptwohnsitz haben,

- b) oder früher bereits mehr als 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz durchgehend in Ottensheim gehabt haben,
 - c) oder seit mehr als 2 Jahren durchgehend in Ottensheim ihre Berufstätigkeit ausüben,
 - d) oder aus besonders berücksichtigungswürdigen (z.B. humanitären) Gründen in die Wohnungswerberliste aufgenommen werden sollen,
 - e) und eine geeignete Wohnung für den ehestmöglichen eigenen Bedarf benötigen,
 - f) und voraussichtlich in der Lage sind, Miete und Betriebskosten (unter Berücksichtigung möglicher Förderungen) aufzubringen.
 - g) oder sich für eine konkrete Wohnung bewerben, für die es keine Bewerber:innen gibt, auf die die oben angeführten Punkte zutreffen.
- (2) Zur Aufnahme in die Wohnungswerber:innenliste ist ausschließlich das von der Gemeinde aufgelegte Antragsformblatt zu verwenden. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Beilagen versehen, dem Marktgemeindeamt zu übermitteln. Mangelhaft ausgefüllte oder belegte Anträge führen zu keiner Aufnahme in die Wohnungswerber:innenliste.
- (3) Allen mit Wohnungsagenden befassten Stellen ist es gestattet, jederzeit weitere Informationen und Unterlagen beim Antragsteller/bei der Antragstellerin selbst (auch durch Besichtigung der bisherigen Wohnverhältnisse) oder bei Dritten einzuholen.
- Zur Glaubhaftmachung von Angaben sind die entsprechenden Unterlagen (z.B. ärztliche Bestätigungen, Räumungstitel, persönliche Urkunden, Lohnzettel aller Familienmitglieder) vom Wohnungswerber/von der Wohnungswerberin unaufgefordert ehestmöglich beizubringen. Änderungen in den gemachten Angaben sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Freistehende und zur Vermietung anstehende Wohnungen werden mindestens zwei Wochen im Gemeindeamt an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht, bzw. nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten in der Gemeindezeitung veröffentlicht.
- (5) Ein Antrag wird nicht berücksichtigt, wenn die Wohnungsvergabe zu einem Missverhältnis zwischen zur Verfügung stehenden Wohnfläche und der Personenanzahl in der zu vergebenen Wohnung führen würde.

§ 3

Wohnungswerber:innenliste, Akteneinsicht

- (1) In die Wohnungswerber:innenliste darf nur jemand aufgrund eines schriftlichen Antrages aufgenommen werden.

- (2) Fehlen die Voraussetzungen für die Aufnahme oder den Verbleib in der Liste, sind die gem. § 8 (3) zuständigen Personen spätestens bis zur nächstfolgenden Punkteermittlung in Kenntnis zu setzen. Nach Behandlung der Angelegenheit ist dem Bewerber/ der Bewerberin die Abweisung von der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen oder diese:r Bewerber:in gegebenenfalls neu in die Liste aufzunehmen.
- (3) Die Zurückziehung eines Antrages hat durch den Bewerber/ die Bewerberin mit Unterschrift und Datum zu erfolgen. Daraufhin wird der Bewerber/ die Bewerberin aus der Liste gestrichen.
- (4) Den Wohnungswerbern steht die jederzeitige Einsichtsmöglichkeit in deren eigenen Akt zu. Auf Anfrage ist ihnen das Ergebnis der letzterfolgten Reihung mitzuteilen. Den zuständigen Ausschussmitgliedern, dem für Wohnungsangelegenheiten zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes, sowie den Fraktionsobmännern/Fraktionsobfrauen (lt. § 18a GemO 1990) steht das Einsichtsrecht in die Bewerbungsgrundlagen zu.

§ 4

Ermittlungsverfahren

- (1) Hat sich ein:e Wohnungswerber:in für eine spezielle Wohnung, in die er/sie lt. Mietrechtsgesetz das Eintrittsrecht besitzt, beworben, unterbleibt das Ermittlungsverfahren.
- (2) Die für die Vergabe von Wohnungen maßgebliche Reihung wird in Punkten ausgedrückt. Die Punktevergabe erfolgt jeweils im Anlassfall, sobald über die Vergabe einer Mietwohnung zu entscheiden ist.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ermittelt die Fixpunkte für jede:n Bewerber:in gemäß Punkt 4 (4) und übergibt diese Liste und alle Bewerbungsunterlagen an die gem. § 8 zuständigen Personen.

4) Punktevergabe (Fixpunkte)

1. Familiengröße

An Erziehungsberechtigte (Paar oder Alleinerziehende), die sich für die Wohnung bewerben, sind 10 Punkte zu vergeben.

Pro Kind (bis 18 Jahre), das in der Wohnung wohnen wird (inkl. Schwangerschaft unter Vorlage des Eltern-Kind-Passes) sind weitere 10 Punkte zu vergeben.

2. Am Ende der Punkteermittlung wird die Einkommenssituation erfasst und von der Wohnungsgenossenschaft berechnet, ob die Miethöhe dem von der Wohnungsgenossenschaft geforderten Drittel des Einkommens entspricht.

3. Bisherige Wohnverhältnisse

Bei Missverhältnis zwischen Wohnfläche und Personenzahl20 Punkte

Die bisherige Wohnung entspricht der C- oder D-Kategorie.....10/15 Punkte

Erstmalige Hausstandsgründung (Charakter einer Startwohnung).....5 Punkte

Ärztlich nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung10 Punkte

Sonstige berücksichtigungswürdige Umstände (Lärm, Abgase, Schwarzsimmel) .5 Punkte

Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

4. Dringlichkeit des Wohnungsbedarfes:

a) Schuldloser Verlust der bisherigen Wohnung.....25 Punkte

b) Wohnungsbedarf ist sofort gegeben (persönl. Notsituation).....25 Punkte

c) Wohnungsbedarf ist binnen 2 Monaten nachweisbar.....15 Punkte

d) Wohnungsbedarf entsteht erst nach 2 Monaten.....10 Punkte

Die Punkte § 4 Abs 4 Z 4 sind bei Eigenkündigung nicht anwendbar!

Grundsätzlich sind entsprechende Nachweise zu erbringen

5. Evidenzzeit pro Jahr5 Punkte

6. Wurde aufgrund einer Vorreihung eines anderen Wohnungswerbers/ einer anderen Wohnungswerberin gemäß Punkt 4 a) und b) aufgrund einer früheren Vergabeverfahrens eine Wohnungszuweisung bisher nicht erreicht, sind hinzuzurechnen.....10 Punkte

7. Negativ-Punkte (abzuziehen)

Schuldhafter Verlust der bisherigen Wohnung aus finanziellen Gründen

oder aus anderen Gründen 30 Punkte

Ablehnung einer früher zugewiesenen Wohnung ohne zwingenden Grund 20 Punkte

§ 5

Vergabeverfahren

(1) Die Gemeindeverwaltung bereitet den Vergabevorschlag iSd §8 (i) vor.

(2) Wer im Ermittlungsverfahren analog dieser Richtlinien die höchste Punkteanzahl erreicht, ist im Vergabevorschlag an die erste Stelle zu reihen, der Bewerber/ die Bewerberin mit der zweithöchsten Punkteanzahl an die zweite Stelle usw.

(3) Die Vergabe erfolgt im Einvernehmen mit dem Obmann/ der Obfrau sowie dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin. Bei Bedarf (Punktegleichheit oder Unklarheiten) entscheidet der zuständige Ausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.

§ 6

Verlust einer Gemeindewohnung, Streichung von der Bewerberliste

(1) Einer zugewiesenen Gemeindewohnung kann verlustig werden,

- wer die Wohnung ohne Zustimmung des Gemeinderates untervermietet,
- wer die Wohnung ohne Zustimmung des Gemeinderates länger als 3 Monate anderweitig oder nicht selbst verwendet,
- auf den die Kündigungsbestimmungen gemäß Mietrechtsgesetz zutreffen,
- wenn sich herausstellt, dass die Wohnungsvergabe aufgrund wesentlich unrichtiger oder auch unterlassener Angaben erfolgt ist, - aufgrund eines unleidlichen Verhaltens, der Verwahrlosung des Mietgegenstandes,
- bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung.

(2) Von der Bewerber:innenliste kann vom Ausschuss gestrichen werden,

- wer aufgrund falscher oder unterlassener Angaben eine ihm nicht zukommende Punktzahl erschlichen hat,
- wer die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung der Wohnungsverhältnisse ablehnt,
- wenn das bisherige Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung bedenklich erscheinen lässt.

§ 7

Vermietung von Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim

Die Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim werden gesondert vergeben. Vor-
erst ist festzustellen, ob die Gemeinde Eigenbedarf hat. Sollte dies nicht der Fall sein, sind bei der
Vergabe folgende Punkte der Reihe nach zu berücksichtigen:

In erster Linie sind Mieter:innen von Wohnungen im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim zu
berücksichtigen. In weiterer Folge ist die Entfernung der Wohnung von der Garage maßgeblich. D.h.,
zuerst sind Interessent:innen zu berücksichtigen, deren Mietwohnung sich im Gebäude oder auf der-
selben Liegenschaft der Garage befindet. Gibt es keine Interessent:innen aus diesem Gebäude, ist die
Wohnungsentfernung der anderen Interessent:innen maßgeblich. Treffen oben angeführte Umstände
auf mehrere Interessent:innen zu, ist das Datum der schriftlichen Bewerbung maßgeblich. Bewerbun-
gen für Garagen sind ausschließlich schriftlich beim Marktgemeindegemeindeamt Ottensheim mittels eines
formlosen Ansuchens einzureichen.

Vergabe von Gemeindewohnungen

- (1) Der/ Die Bürgermeister:in und die Ob-Person des für Wohnungssagenden zuständigen Ausschusses entscheiden im Vier-Augen-Prinzip über die Vergabe entsprechend des Vergabevorschlages. Sollten sich diese nicht einig sein, entscheidet der für Wohnungssagenden zuständige Ausschuss.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, Wohnungen aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf bestimmte Zeit nicht zu vermieten. Jedenfalls erwächst auf die Vergabe von Wohnungen kein Rechtsanspruch.
- (3) Bei Verdacht auf Ungereimtheiten im Ermittlungsverfahren ist der Gemeinderat mit dieser Angelegenheit zu befassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Die gegenständliche Änderung tritt mit 08. November 2022 in Kraft.“

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, die Vergaberichtlinien dienen seit vielen Jahren der Verwaltung als Arbeitsgrundlage. Es sei richtig, diese hin und wieder zu evaluieren. Irritiert ist sie über die Vorgehensweise. Die Diskussion im Ausschuss sei geführt worden, leider habe sie sich nicht dazu äußern dürfen. Im Sinne der Transparenz hätte sie gewünscht, die kürzlich in einer Überarbeitungsphase nach der Ausschusssitzung getätigten Änderungen im Ausschuss nochmals absegnen zu lassen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erklärt dazu, dass der Antrag in der Fraktionssitzung durchgegangen worden sei und hierbei hätten die Juristen Unklarheiten festgestellt. Ursprünglich sollte das noch einmal im Ausschuss diskutiert werden, aber man habe im Vorfeld mit der Ausschussobfrau darüber gesprochen und sich darauf geeinigt, die Unklarheiten vor der Gemeinderatssitzung zu bereinigen.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kainer ergänzt, es sei diskutiert worden, ob das in der kurzen Zeit zu schaffen sei. Da es um rein formelle Dinge gegangen sei, wurde das in einem Telefonat geklärt. Inhaltlich habe sich gar nichts geändert. Der Ausschuss hätte in Bezug auf den Inhalt nichts zu klären gehabt.

GRⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink findet, dass der Beschluss rasch gefasst werden solle, da die jetzt gültigen Kriterien Alleinerzieher*innen benachteiligt. Die Änderungswünsche wurden konstruktiv besprochen und eingearbeitet.

GRⁱⁿ Elisabeth Fahrnberger erwidert, sie sei ebenfalls Ausschussmitglied. Es habe sich inhaltlich nichts geändert. Die Formalitäten könnten aus Ihrer Sicht wegen der Dringlichkeit beschlossen werden.

Dr. Thomas Schweiger schließt sich inhaltlich seinen Vorrednerinnen an. Die missverständliche Formulierung hätte dazu geführt, dass jemand, der sich die Wohnung leisten kann, genauso antragsberechtigt wäre, wie jemand, der in Ottensheim lebt und arbeitet, da im den § 2(1) a-f nur „oder“ beinhalteten. Aus seiner Sicht macht es Sinn, den Beschluss heute zu fassen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf wiederholt, dass sie mit dem Inhalt völlig einverstanden ist, nicht mit der Vorgehensweise. Eine gewisse Dringlichkeit ist gegeben, die hätte sie in der Vergangenheit aber auch bei einem von ihr eingebrachten Antrag bezüglich der Lüftungsanlagen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen gesehen, dass wurde dann aber noch lange in den Gremien diskutiert. Die Wahrnehmung, was dringlich ist oder nicht, obliegt der Mehrheit.

GR Dr. Konrad Stockinger bestätigt die zuvor vorhandenen juristischen Unklarheiten, die im Vorfeld der Sitzung beseitigt werden konnten. Ihm ist jedoch noch aufgefallen, dass im § 5 „Die Gemeindeverwaltung bereitet den Vergabevorschlag iSd“ – hier müsste es § 4 heißen (Punkteschema) – festgelegt.

Die Formulierung wird entsprechend geändert.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„RICHTLINIEN

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 07.11 2022 betreffend die Vergabe von Mietwohnungen - Kurzbezeichnung: "Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Ottensheim".

§ 1

Grundsätze und Verfahren

(1) Zweck dieser Richtlinien ist die einheitliche und transparente Vergabe von Mietwohnungen, welche im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim stehen, nach objektiven und sozialen Kriterien, sowie die Vergabe von Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim. Diese Richtlinien werden auch für Vergaben von Mietwohnungen anderer Eigentümer:innen angewandt, bei denen die Gemeinde ein Vorschlagsrecht besitzt. Für den Sektor der Eigentumswohnungen haben die gegenständlichen Richtlinien keine Geltung.

(2) Die Vorgangsweise gliedert sich in folgende Schritte:

- schriftliche Antragstellung
- Aufnahme in die Wohnungswerber:innenliste
- Ermittlung der Fixpunkte
- Erstellung eines Vergabevorschlages

§ 2

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Personen, **welche bei Antragstellung**
 - a) in der Gemeinde Ottensheim seit mindestens 3 Jahren **durchgehend** ihren Hauptwohnsitz haben,
 - b) **oder** früher bereits mehr als 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz **durchgehend** in Ottensheim gehabt haben,
 - c) **oder** seit mehr als 2 Jahren **durchgehend** in Ottensheim ihre Berufstätigkeit ausüben,
 - d) **oder** aus besonders berücksichtigungswürdigen (z.B. humanitären) Gründen in die Wohnungswerberliste aufgenommen werden sollen,
 - e) **und** eine geeignete Wohnung für den ehestmöglichen eigenen Bedarf benötigen,
 - f) **und** voraussichtlich in der Lage sind, Miete und Betriebskosten (unter Berücksichtigung möglicher Förderungen) aufzubringen.
 - g) **oder** sich für eine konkrete Wohnung bewerben, für die es keine Bewerber:innen gibt, auf die die oben angeführten Punkte zutreffen.
- (2) Zur Aufnahme in die Wohnungswerber:innenliste ist ausschließlich das von der Gemeinde aufgelegte Antragsformblatt zu verwenden. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Beilagen versehen, **dem Marktgemeindeamt** zu übermitteln. Mangelhaft ausgefüllte oder belegte Anträge führen zu keiner Aufnahme in die Wohnungswerber:innenliste.
- (3) Allen mit Wohnungsagenden befassten Stellen ist es gestattet, jederzeit weitere Informationen und Unterlagen beim Antragsteller/bei der Antragstellerin selbst (auch durch Besichtigung der bisherigen Wohnverhältnisse) oder bei Dritten einzuholen.
Zur Glaubhaftmachung von Angaben sind die entsprechenden Unterlagen (z.B. ärztliche Bestätigungen, Räumungstitel, persönliche Urkunden, Lohnzettel aller Familienmitglieder) vom Wohnungswerber/von der Wohnungswerberin unaufgefordert ehestmöglich beizubringen. Änderungen in den gemachten Angaben sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Freistehende und zur Vermietung anstehende Wohnungen werden mindestens zwei Wochen im Gemeindeamt an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht, bzw. nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten in der Gemeindezeitung veröffentlicht.
- (5) **Ein Antrag wird nicht berücksichtigt**, wenn die Wohnungsvergabe **zu einem Missverhältnis** zwischen zur Verfügung stehenden Wohnfläche und der Personenanzahl in der zu vergebenen Wohnung führen würde.

§ 3

Wohnungswerber:innenliste, Akteneinsicht

- (1) In die Wohnungswerber:innenliste darf nur jemand aufgrund eines schriftlichen Antrages aufgenommen werden.
- (2) Fehlen die Voraussetzungen für die Aufnahme oder den Verbleib in der Liste, sind die gem. § 8 (i) zuständigen Personen spätestens bis zur nächstfolgenden Punkteermittlung in Kenntnis zu setzen. Nach Behandlung der Angelegenheit ist dem Bewerber/ der Bewerberin die Abweisung von der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen oder diese:r Bewerber:in gegebenenfalls neu in die Liste aufzunehmen.
- (3) Die Zurückziehung eines Antrages hat durch den Bewerber/ die Bewerberin mit Unterschrift und Datum zu erfolgen. Daraufhin wird der Bewerber/ die Bewerberin aus der Liste gestrichen.
- (4) Den Wohnungswerbern steht die jederzeitige Einsichtsmöglichkeit in deren eigenen Akt zu. Auf Anfrage ist ihnen das Ergebnis der letzterfolgten Reihung mitzuteilen. Den zuständigen Ausschussmitgliedern, dem für Wohnungsangelegenheiten zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes, sowie den Fraktionsobmännern/Fraktionsobfrauen (lt. § 18a GemO 1990) steht das Einsichtsrecht in die Bewerbungsgrundlagen zu.

§ 4

Ermittlungsverfahren

- (1) Hat sich ein:e Wohnungswerber:in für eine spezielle Wohnung, in die er/sie lt. Mietrechtsgesetz das Eintrittsrecht besitzt, beworben, unterbleibt das Ermittlungsverfahren.
- (2) Die für die Vergabe von Wohnungen maßgebliche Reihung wird in Punkten ausgedrückt. Die Punktevergabe erfolgt jeweils im Anlassfall, sobald über die Vergabe einer Mietwohnung zu entscheiden ist.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ermittelt die Fixpunkte für jede:n Bewerber:in gemäß Punkt 4 (4) und übergibt diese Liste und alle Bewerbungsunterlagen an die gem § 8 zuständigen Personen.

4) Punktevergabe (Fixpunkte)

1. Familiengröße

An Erziehungsberechtigte (Paar oder Alleinerziehende), die sich für die Wohnung bewerben, sind 10 Punkte zu vergeben.

Pro Kind (bis 18 Jahre), das in der Wohnung wohnen wird (inkl. Schwangerschaft unter Vorlage des Eltern-Kind-Passes) sind weitere 10 Punkte zu vergeben.

2. Am Ende der Punkteermittlung wird die Einkommenssituation erfasst und von der Wohnungsgenossenschaft berechnet, ob die Miethöhe dem von der Wohnungsgenossenschaft geforderten Drittel des Einkommens entspricht.

3. Bisherige Wohnverhältnisse

Bei Missverhältnis zwischen Wohnfläche und Personenzahl20 Punkte

Die bisherige Wohnung entspricht der C- oder D-Kategorie.....10/15 Punkte

Erstmalige Hausstandsgründung (Charakter einer Startwohnung).....5 Punkte

Ärztlich nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung10 Punkte

Sonstige berücksichtigungswürdige Umstände (Lärm, Abgase, Schwarzsimmel) .5 Punkte

Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

4. Dringlichkeit des Wohnungsbedarfes:

a) Schuldloser Verlust der bisherigen Wohnung.....25 Punkte

b) Wohnungsbedarf ist sofort gegeben (persönl. Notsituation).....25 Punkte

c) Wohnungsbedarf ist binnen 2 Monaten nachweisbar.....15 Punkte

d) Wohnungsbedarf entsteht erst nach 2 Monaten.....10 Punkte

Die Punkte § 4 Abs 4 Z 4, sind bei Eigenkündigung nicht anwendbar!

Grundsätzlich sind entsprechende Nachweise zu erbringen

5. Evidenzzeit pro Jahr5 Punkte

6. Wurde aufgrund einer Vorreihung eines anderen Wohnungswerbers/ einer anderen Wohnungswerberin gemäß Punkt 4 a) und b) aufgrund einer früheren Vergabeverfahrens eine Wohnungszuweisung bisher nicht erreicht, sind hinzuzurechnen.....10 Punkte

7. Negativ-Punkte (abziehen)

Schuldhafter Verlust der bisherigen Wohnung aus finanziellen Gründen

oder aus anderen Gründen 30 Punkte

Ablehnung einer früher zugewiesenen Wohnung ohne zwingenden Grund 20 Punkte

§ 5

Vergabeverfahren

(2) Die Gemeindeverwaltung bereitet den Vergabevorschlag iSd § 4 vor.

(2) Wer im Ermittlungsverfahren analog dieser Richtlinien die höchste Punkteanzahl erreicht, ist im Vergabevorschlag an die erste Stelle zu reihen, der Bewerber/ die Bewerberin mit der zweithöchsten Punkteanzahl an die zweite Stelle usw.

(3) Die Vergabe erfolgt im Einvernehmen mit dem Obmann/ der Obfrau sowie dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin. Bei Bedarf (Punktegleichheit oder Unklarheiten) entscheidet der zuständige Ausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.

§ 6

Verlust einer Gemeindewohnung, Streichung von der Bewerberliste

- (1) Einer zugewiesenen Gemeindewohnung kann verlustig werden,
- wer die Wohnung ohne Zustimmung des Gemeinderates untervermietet,
 - wer die Wohnung ohne Zustimmung des Gemeinderates länger als 3 Monate anderweitig oder nicht selbst verwendet,
 - auf den die Kündigungsbestimmungen gemäß Mietrechtsgesetz zutreffen,
 - wenn sich herausstellt, dass die Wohnungsvergabe aufgrund wesentlich unrichtiger oder auch unterlassener Angaben erfolgt ist, - aufgrund eines unleidlichen Verhaltens, der Verwahrlosung des Mietgegenstandes,
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung.
- (2) Von der Bewerber:innenliste kann vom Ausschuss gestrichen werden,
- wer aufgrund falscher oder unterlassener Angaben eine ihm nicht zukommende Punkteanzahl erschlichen hat,
 - wer die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Erhebung der Wohnungsverhältnisse ablehnt,
 - wenn das bisherige Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung bedenklich erscheinen lässt.

§ 7

Vermietung von Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim

Die Garagen in Mietwohnobjekten der Marktgemeinde Ottensheim werden gesondert vergeben. Vorerst ist festzustellen, ob die Gemeinde Eigenbedarf hat. Sollte dies nicht der Fall sein, sind bei der Vergabe folgende Punkte der Reihe nach zu berücksichtigen:

In erster Linie sind Mieter:innen von Wohnungen im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist die Entfernung der Wohnung von der Garage maßgeblich. D.h., zuerst sind Interessent:innen zu berücksichtigen, deren Mietwohnung sich im Gebäude oder auf derselben Liegenschaft der Garage befindet. Gibt es keine Interessent:innen aus diesem Gebäude, ist die Wohnungsentfernung der anderen Interessent:innen maßgeblich. Treffen oben angeführte Umstände auf mehrere Interessent:innen zu, ist das Datum der schriftlichen Bewerbung maßgeblich. Bewerbungen für Garagen sind

ausschließlich schriftlich beim Marktgemeindeamt Ottensheim mittels eines formlosen Ansuchens einzureichen.

§ 8

Vergabe von Gemeindewohnungen

- (1) Der/ Die Bürgermeister:in und die Ob-Person des für Wohnungssagenden zuständigen Ausschusses entscheiden im Vier-Augen-Prinzip über die Vergabe entsprechend des Vergabevorschlages. Sollten sich diese nicht einig sein, entscheidet der für Wohnungssagenden zuständige Ausschuss.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, Wohnungen aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf bestimmte Zeit nicht zu vermieten. Jedenfalls erwächst auf die Vergabe von Wohnungen kein Rechtsanspruch.
- (3) Bei Verdacht auf Ungereimtheiten im Ermittlungsverfahren ist der Gemeinderat mit dieser Angelegenheit zu befassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (2) Die gegenständliche Änderung tritt mit 08. November 2022 in Kraft.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Rechnungsabschluss 2021 – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer informiert darüber, dass der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 21. März 2022 beschlossene Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs 2. Oö. GemO 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Gemeindeaufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen wurde. Der Rechnungsabschluss 2021 wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Mit Schreiben vom 15.09.2022, GZ BHUUGem-2020-744933/37-HO wurde der Marktgemeinde Ottensheim der Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 übermittelt. Im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen nach der Gemeindeordnungsnovelle 2007 ist der Prüfungsbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde den Fraktionsobleuten mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit vor der Sitzung des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat vor. Er wird gleichzeitig durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Beschlussfassung über die Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 wird vom Gemeinderat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. zur Kenntnis genommen.

11. Bebauungsplanneuerstellung Nr. 02/02/00 „Linzer Straße/Gumplmayrberg/Förgengasse“ im Bereich der Gst. Nr. 153, 156/1, 156/3, 157, 159/1, 159/2, 100/1, 100/2, 101, 1019/18, 1019/9, 102/1, 102/2, 1024/6 (Teilfl.), 103, 1039/12, 1039/13, 1039/14, 1039/17, 1039/8 (Teilfl.), 104 (Teilfl.), 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 48, 49, 85/11 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 im Geltungsbereich – Plangenehmigung

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder führt aus, das Verfahren zur Bebauungsplanänderung sei in der 8. Gemeinderatssitzung vom 27.06.2022 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 25.08.2022 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß aufgrund der teilweisen Lage des Planungsgebietes im Hochwasserabflussgebiet berührt werden. Der Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes kann aus fachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Die Abteilung Wasserwirtschaft weist jedoch darauf hin, dass das Planungsgebiet im 30- und 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Donau liegt. Der Donau-Hochwasserschutz der Marktgemeinde Ottensheim für das betroffene Baulos „Donaulände“ befindet sich derzeit in Planung. Ein Zeitpunkt für die Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Für eine Abstimmung bzw. Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft:

Mit Schreiben vom 05.08.2022 wird wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasservorsorge:

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des

Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Der gegenständlichen Bebauungsplanneuerstellung Nr. 02/02/00 der Gemeinde Ottensheim kann aus Sicht des Hochwasserschutzes an der Donau sowie vom Gewässerbezirk Grieskirchen grundsätzlich zugestimmt werden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Planungsgebiet im 30- und 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Donau liegt.

Land Oö, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz:

In der Stellungnahme vom 22.08.2022 wird mitgeteilt, dass im neuen Bebauungsplan die Bebauung neu geregelt werden soll, wobei entlang der Linzer Straße eine anbauverbindliche Baufluchtlinie vorgesehen ist, um das dort derzeit vorhandene Ortsbild im Wesentlichen zu erhalten.

Hinsichtlich der Geschossigkeit ist grundsätzlich eine zweigeschossige Bebauung entlang der Linzer Straße zuzüglich eines Dach- bzw. Terrassengeschosses zulässig. Weiters ist die Firstrichtung entlang der Linzer Straße sowie die maximal zulässige Firsthöhe und die Traufhöhe vorgegeben. Der Grünflächenanteil ist mit 40 % im gesamten Planungsraum festgelegt. Die zulässigen Dachneigungen sind jedenfalls entlang der Linzer Straße im Bebauungsplan vorgegeben.

Zusammenfassend kann aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zum gegenständlichen Bebauungsplan angeführt werden, dass aufgrund der detaillierten Regelungen mit einer geordneten Bebauung zu rechnen ist und keine besonders negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Die genaue Baugestaltung ist im ohnehin durchzuführenden Bauverfahren sicherzustellen.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Strom:

In der Stellungnahme bezüglich der Elektrizitätsleitungsanlagen vom 13.07.2022 wird mitgeteilt, dass gegen die oben angeführte Änderung kein Einwand besteht.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Gas:

In der Stellungnahme bezüglich der Erdgasleitungsanlagen vom 12.07.2022, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben. Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

Anreger und Grundeigentümer der Gst. Nr. 101, 100/1, 1039/17, alle KG Oberottensheim:

In der Stellungnahme vom 28.07.2022 wird Folgendes vorgebracht:

- Die Baufluchtlinie „Straßenfluchtlinie“ soll im Sinne der Verkehrssicherheit im Planungsbe-
reich entlang der gesamten Linzer Straße auf 2m von der momentan bestehenden Grund-
grenze zwischen öff. Gut und Privatgrundstücken verlaufen.

Behandlung der Stellungnahme:

Die Straßenfluchtlinie soll wie im Plan bereits definiert, beibehalten werden. Die Abstim-
mung erfolgte mit sechs ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung

- Die Bautiefe des Baukörpers an der Linzer Straße soll von 12,0m auf 14,0m geändert werden,
um eine ausreichende Bebauung zu ermöglichen.

Behandlung der Stellungnahme:

Der Vergrößerung der max. Baukörpertiefe auf 14m wurde einhellig zugestimmt.

- Die westliche Straßenflucht der Förgengasse scheint nicht zu stimmen. Die Mappendarstel-
lung der DKM dürfte in diesem Punkt nicht der Natur entsprechen, denn die Förgengasse ver-
läuft geradlinig von der Linzer Straße zur Sportplatzstraße.

Dies ist für die etwaigen Grundablösungen vom Eigentümer von wesentlicher Bedeutung.

Behandlung der Stellungnahme:

Die Grundstücksgrenzen wurden gemäß der aktuellen DKM 2021 ersichtlich gemacht. Die
Darstellung wird beibehalten.

- Im östlichen Bauwich sollte an der Baufluchtlinie ein Erschließungsgang mit 1,5m Breite
(1.OG) mit einem Schutzdach jedenfalls möglich sein.

Behandlung der Stellungnahme:

Im Bauwich zum Gst. Nr. 159/2, GK Oberottensheim, sollen keine Bauwerke errichtet werden
dürfen. Die Abstimmung darüber erfolgte einhellig.

Grundeigentümer der Gst. Nr. 102/2 und 157, beide KG Oberottensheim, Förgengasse 3:

Mit Stellungnahme vom 12.8.2022 wird der Gemeinde mitgeteilt, dass

1. die Förgengasse bis dato eine sehr wenig befahrene Straße ist, dies auch so bleiben soll.
 - von etwaigen Zufahrten zu Tiefgaragen bzw. Parkplätzen ist abzusehen. Eine mög-
liche Zu- und Abfahrt zu den neuen Wohneinheiten sollte auf jeden Fall von der Lin-
zer Straße direkt bzw. von der unteren Donaulände erfolgen.
 - die Gasse soll nicht verbreitert werden, da sonst der Durchzugsverkehr zum bzw.
vom Sportplatz, Campestrini etc. wesentlich erhöht wird

- Dies mindert die Wohnqualität auf unserem Grundstück als auch bei den Häusern bzw. Grundstücken oberhalb und unterhalb von unserem Grundstück.
 - Idealerweise wäre die Straße als **Begegnungszone** in der bisherigen Breite zu belassen und für den Durchzugsverkehr zu sperren.
2. Es wäre ein **Gesamtkonzept bzw. -projekt bezüglich der Verkehrssituation** bzw. Straßenplanung von und zum Sportplatz bzw. Donauhalle sowie der Fa. Campestrini mit einer eventuellen Straßenführung über die Pink Tankstelle bzw. Rohrbacher Bundesstraße sinnvoll. Die eingeschränkte Anpassung nur bei dem im Schreiben angeführten Bereich finde ich nicht nachhaltig fertig gedacht. Der bisherige LKW-Verkehr zum Campestrini über die Linzer Straße bzw. von unten über die Donaulände sollte im Zuge der Neugestaltung dieses Bebauungsplans auch mit berücksichtigt werden.
 3. Die **Baufläche auf dem Grundstück Nr. 103, KG Oberottensheim**, sei lediglich 5,0m zum an der Grundstücksgrenze stehenden Haus des Einwenders entfernt. Dieser Abstand sei zu gering, ein Abstand von 8m (besser noch 10m) sei notwendig.

Auf welcher Grundlage sei diese Baufläche in den Bebauungsplan aufgenommen worden? Sollte kein konkretes Bauvorhaben vorliegen, solle es aus dem Bebauungsplan entfernt werden und erst bei konkreter Bebauung überlegt werden.

Grundeigentümer des Gst. Nr. 48, KG Oberottensheim, Förgengasse 4:

Mit Schreiben vom 12.08.2022 wurde vorgebracht, dass es unverantwortlich und inakzeptabel sei eine **Einfahrt für eine Parkgarage** in der Förgengasse zu planen. Die Förgengasse, vor der Haustür der Einwender, für ein noch höheres Verkehrsaufkommen zu öffnen wäre nicht nur ein Zeichen, dass die Einschätzungen und Befürchtungen der Anrainer weniger zählen als das Durchbringen eines Bauvorhabens, sondern es werde auch für gefährlich gehalten. Einen Schritt bei der Gartentüre hinaus stünden die Einwender in der Förgengasse, ohne Gehsteig. Jedes weitere Auto, das dort regelmäßig fahre, sei nicht nur unzumutbar, sondern auch gefährlich.

Zudem würden die Schüler der NMS die Förgengasse als Weg zu den Sportanlagen nehmen, da sie aufgrund des bisher weniger Verkehrsaufkommens - im Vergleich zum Gumplmayrberg die Sicherheit der Kinder eher gewährleistete.

Grundeigentümer der Gst. Nr. 161/1, 263 und 217, alle KG Oberottensheim, Linzer Straße 31:

Im Schreiben vom 11.08.2022 wird mitgeteilt, dass durch die zusätzliche Verbauung im südlichen

Ortsbereich die **Verkehrsbelastung in der Linzer Straße** von der Ortsmitte bis zur B 127 (als einzige Ost-West-Verbindung im Ortsbereich) erhöhen würde. Das sei besonders schwer zu akzeptieren, weil andere Bereiche, wie die Feldstraße, für den innerörtlichen Verkehr offensichtlich aus Rücksicht auf anliegende Wohnbereiche und den dort befindlichen Kindergarten für den motorisierten Verkehr gesperrt ist. Auch im Bereich der jetzigen Bebauungsplanänderung seien Wohnbereiche und - was

besonders zum Tragen kommt - auch ein Kindergarten (mit wesentlich gefährlicherer Verkehrssituation als in der Feldstraße). Hier werde mit zweierlei Maß gemessen.

Es werde angeregt, zur Entlastung der Linzer Straße, die **Durchfahrt in der Feldstraße** von der Linzer Straße zur Bahnhofstraße für den innerörtlichen Verkehr, wie im ÖEK vorgesehen, zuzulassen.

Es werde ersucht, das gegenständliche Bebauungsplanverfahren nicht zu genehmigen, weil die Verkehrsbelastung erheblich erhöht werde bzw. erst dann das Verfahren fortzuführen, wenn die Verkehrsverhältnisse im Zusammenhang mit der Feldstraße geklärt sind.

Sollte im Rahmen dieses Verfahrens meinem Anliegen aus formalen oder rechtlichen Gründen nicht Folge geleistet werden können, werde ersucht, das oben angeführte Thema „Sperrung/Öffnung Feldstraße“ an die zuständigen Gemeindegremien zur Bearbeitung und Entscheidungsfindung weiterzuleiten.

Behandlung der Stellungnahmen der Nachbarn:

- Lage der Tiefgaragenein- und ausfahrten:

Die Lage der Tiefgaragenein- und ausfahrten soll prinzipiell beibehalten werden. Die Abstimmung darüber erfolgte einhellig.

- Straßenbreite der Förgengasse:

Die Verbreiterung der Förgengasse soll nur im notwendigen Bereich erweitert werden. Die Abstimmung, dass die im Entwurf dargestellte Breite beibehalten werden soll, erfolgte einhellig.

- Situierung der Baufläche auf dem Grundstück Nr. 103, KG Oberottensheim:

Der Einwand wurde berücksichtigt, der Abstand des Baufeldes am GSt. Nr. 103, KG Oberottensheim zur Grundgrenze zum GSt. Nr. 157 wurde vergrößert.

- Begegnungszone, Gesamtverkehrskonzept, Durchfahrt in der Feldstraße

Die Punkte betreffen Themen, die im Bebauungsplanänderungsverfahren nicht zu beachten sind.

Die Festlegung verkehrslenkender bzw. verkehrsberuhigender Maßnahmen liegen grundsätzlich im öffentlichen Wirkungsfeld der Gemeinde, weshalb keine zusätzliche Festlegung im Bebauungsplan notwendig ist.

In der 7. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 08.09.2022 wurden die Stellungnahmen behandelt und der Planentwurf in den folgenden Punkten noch geändert:

- Tiefgaragenein- und ausfahrt geringfügig verschoben und einheitlich „Tiefgaragenein- und Ausfahrten“ genannt

- 2 Baufelder von 12 m auf 14 m bzw. 14,5 m vergrößert, 1 Baufeld entfällt, 1 Baufeld mit 8,0 m Abstand statt 5,0 m
- Baufluchtlinie anbauverbindlich mit 1,0 m Abweichung
- Versatz der Gebäudeflucht im als V ausgewiesenen Bereich
- neue Festlegung hinsichtlich der Überschreitung der Baufluchtlinie
- Stützmauern auf 0,6 m reduziert, dadurch entfällt die Festlegung für Stützmauern entlang der Straßenfluchtlinien
- neue Festlegung 4.5 zur Begrünung der Tiefgaragenwände über 1,5 m
- neue Festlegung 2.3 bzgl. Grünflächengestaltungskonzept

Mit Schreiben vom 21.09.2022 wurden die von der Änderung Betroffenen gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über die geänderten Punkte informiert und ersucht, eine Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist abzugeben. Dazu sind abermals Stellungnahmen von den angrenzenden Nachbarn eingegangen. Dabei handelt es sich bei den Stellungnahmen um rein verkehrstechnische Belange, die nicht im Bebauungsplan geregelt sind. Dies wurde in einem Gespräch am 17.10.2022 den Anrainern mitgeteilt und wurden die geplanten Verkehrsmaßnahmen positiv zur Kenntnis genommen.

In der 8. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 20.10.2022 wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker dankt dem Bauausschussobmann für die sehr gute Zusammenarbeit. Es war ein hervorragender Prozess, den die Gemeinde schon in der vorhergehenden Legislaturperiode begonnen hat. Es ist ein Musterbeispiel dafür, wie man zu einer zufriedenstellenden Lösung im Gemeindegebiet kommt. So hätte sie es sich auch für Ottensheim Mitte bzw. bei zukünftigen Projekten gewünscht. Es war ihr sehr wichtig, dass in der Förgengasse mit den Anrainer*innen gesprochen wurde, um die verkehrstechnische Situation zu klären. Im Bebauungsplan ist immer sehr genau aufgelistet, was alles gemacht werden darf und was nicht. Es geht unter anderem auch um Stellplätze. Sie würde sich wünschen, auch Stellplätze für Fahrräder im Bebauungsplan zu definieren. Auch der § 16 des Bau-technikgesetzes, wo es um die Stellplätze für Fahrräder geht, sollte sehr ernst genommen werden im Sinne der Mobilitätswende.

GR Dipl.-Ing Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanneuerstellung Nr. 02/02/00 „Linzer Straße / Gumplmayrberg / Förgengasse“ im Bereich der Gst. Nr. .153, .156/1, .156/3, .157, .159/1, .159/2, 100/1, 100/2, 101, 1019/18, 1019/9, 102/1, 102/2, 1024/6 (Teilfl.), 103, 1039/12, 1039/13, 1039/14, 1039/17, 1039/8 (Teilfl.), 104 (Teilfl.), 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 48, 49, 85/11 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.

Gleichzeitig wird im Geltungsbereich der BPL Nr. 40 aufgehoben.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.24 „Keplerstraße“ im Bereich des Grundstückes Nr. 467/1, KG Oberottensheim - Plangenehmigung

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erläutert, das Verfahren zur Änderung des FWP Nr. 6. 24 „Keplerstraße“ sei in der 32. Gemeinderatssitzung vom 03.02.2020 eingeleitet worden, wobei die Vorlage eines Versickerungsprojektes und eines Gestaltungskonzeptes verlangt wurde.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen.

Grundeigentümerin Gst. Nr. 465, KG Oberottensheim:

Per Email vom 26.02.2020 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

- Dieses Feld (Grünfläche) ist der Grund, wieso wir bei starken Regenfällen kein Wasser im Keller haben. Es ist als Sickerfläche und Staubecken bestens geeignet.
- Seit vielen Jahren sind wieder einige seltene Pflanzen, Schmetterlinge und Kleinstlebewesen zu Hause, da das Feld seit 20 Jahren nicht landwirtschaftlich genutzt worden ist und nur 1 mal im Jahr gemäht wurde.
- Ein Grünstreifen von einigen Metern zu ihrem Grundstück soll erhalten bleiben, um die Beeinträchtigung durch Abgase und Lärm zu verringern.

Behandlung der Stellungnahme:

Der Mitarbeiterparkplatz sowie die Zu- und Abfahrten sind unbefestigt ausgeführt und entwässern, entsprechend dem natürlichen Gefälle des Grundstückes, in südöstlicher Richtung. Für die Ableitung der Niederschlagswässer soll eine dem Stand der Technik entsprechende Retensionssickeranlage errichtet werden.

Der Grünstreifen (Trenngrün) zwischen den Parkflächen und den Nachbargrundstücken wurde mit einer Breite von 4,0 m definiert.

ÖBB Immobilienmanagement GmbH:

Mit Schreiben vom 21.02.2020 wird mitgeteilt, dass der Bauverbotsbereich der ÖBB freigehalten werden muss, der auf der Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse unabhängig von den Grundeigentumsverhältnissen gilt. Weiters darf der vorhandene Sichtraum einer nicht technisch gesicherten Eisenbahnkreuzung weder vorübergehend noch auf Dauer eingeschränkt werden. Auf Bahngrund und im Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß §42 und §43 Eisenbahngesetz 1957 (in der letztgültigen Fassung) nur dann zulässig, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird.

Der Bauwerber verpflichtet sich zur Duldung von Immissionen, insbesondere aufgrund von Erschütterungen durch den Bahnbetrieb und hält die ÖBB-Infrastruktur AG sowie deren Rechtsnachfolger diesbezüglich schad – und klaglos.

Der Bauwerber nimmt für sich und die Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis, dass er eventuell zu treffende Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmentwicklung des Bahnbetriebs notwendig sind, auf seine Kosten durchführen lässt. Dies gilt auch, wenn sich bei einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, Anzahl der fahrenden Züge oder ähnliches der Lärmpegel vom derzeitigen Ausmaß erhöhen sollte.

Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassenlage.

Sollte sich durch die Umwidmung bzw. Bebauung der Grundstücke die Verkehrsfrequenz an der bestehenden Eisenbahnkreuzung maßgeblich erhöhen, wodurch eine Adaptierung (z.B. Art der Sicherung, Verbreiterung der Fahrstreifen, zusätzliche Gehsteige usw.) an der bestehenden Eisenbahnkreuzung erforderlich werden, sind sämtliche anfallenden Kosten durch die Gemeinde bzw. die neuen Grundeigentümer zu tragen.

Land Oö, Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 26.03.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass die geplanten Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in künftig „Private Verkehrsfläche – Mitarbeiterparkplatz (Gebäude, Schutzdächer und Carports unzulässig)“ bei entspre-

chender Berücksichtigung der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung aus rein fachlicher Sicht vertretbar ist. Aufgrund der unmittelbaren Lage des Planungsgebietes neben der Mühlekreisbahn ist eine Stellungnahme des Bahnbetreibers allenfalls noch zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung steht nicht im Widerspruch zu den wesentlichen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst:

In der Stellungnahme vom 14.02.2020 wird festgehalten, dass die Umwidmungsfläche im Wildbacheinzugsgebiet Groisenbach und lt. aktuellem Gefahrenzonenplan im südlichen Bereich in einer gelben Gefahrenzone des Groisenbaches sowie in einem braunen Hinweisbereich liegt.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ist für die geplante Änderung des FWP die Einhaltung folgender Punkte erforderlich:

1. Als Vorfrage zur geplanten Umwidmung ist ein Entwässerungskonzept zur fach- und rechtlich sachgerechten Verbringung (Kompensation) der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer für die gesamte Umwidmungsfläche zu erstellen.
2. Sollte eine Ableitung in ein Vorflutgewässer geplant sein (wasserrechtliche Bewilligungspflicht) ist dies nur retendiert möglich. Es ergibt sich ein überschlägiges Retentionsvolumen von ca. 5-6 m³/100m² zugeleiteter versiegelter Flächen. Die erforderlichen Berechnungen sind der planlichen Darstellung sämtlicher für das Entwässerungskonzept benötigten Maßnahmen beizulegen.
3. Die dafür benötigten Flächen sind planlich darzustellen und als Retentions- oder Versickerungsfläche freizuhalten.

Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft:

Im Schreiben vom 18.02.2020 wird mitgeteilt, dass sich das gegenständliche Planungsgebiet in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich befindet. Den Planungen wird zugestimmt.

Land Oö. Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz:

Mit Schreiben vom 12.03.2020 wird mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht gegen dieses Widmungsvorhaben keine Bedenken bestehen und mit keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist. Durch die geplante Widmung sind lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom 12.02.2020 keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Mit Schreiben vom 01.09.2022 wurde das geforderte Versickerungsprojekt bei der Marktgemeinde Ottensheim eingebracht. Ein konkretes Gestaltungskonzept scheint nicht erforderlich, weil die derzeit bestehende Situation der Grünflächen unverändert bleibt. Im Entwurf zum Flächenwidmungsplan wurde eine Schutzzone von 5 m zur Nachbarliegenschaft angeführt, welche unter Berücksichti-

gung der bestehenden Situation nicht zur Gänze eingehalten werden kann. Im Planentwurf wurde der Abstand zwischen den Parkflächen und den Nachbargrundgrenzen (Trg 1) mit 4,0 m einkodiert. Über diese Änderung wurden die Grundeigentümer informiert. Mit E-Mail vom 20.10.2022 wurde seitens der Grundeigentümer mitgeteilt, dass sie mit dieser Änderung einverstanden sind.

Im Zuge der Beratungen in der 8. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr am 20.10.2022 wurden geringfügige Änderungen im Plan sowie in der schriftlichen Ergänzung beraten.

- im Südosten soll das Trenngrün reduziert werden
- Ersichtlichmachung Ü: Brauner Hinweisbereich Überschwemmung

Diese Änderungen wurden abermals den Grundeigentümern mit E-Mail vom 25.10.2022 mitgeteilt. Nach persönlicher Vorsprache der Grundeigentümer im Gemeindeamt am 31.10.2022 wurden diese Änderungen befürwortet.

In den Beratungen der 8. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr am 20.10.2022 wurde vereinbart, dass über die Plangenehmigung in der nächsten Gemeinderatssitzung abgestimmt werden soll, weil noch Überlegungen bezüglich der Lage des Versickerungsprojektes zu prüfen sind. Der Bauausschussobmann hat zwischenzeitlich folgende Ermittlungen durchgeführt, die auch den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden.

Hinsichtlich der Lage des Entwässerungsprojektes wird Folgendes festgehalten:

- Mit der Errichtung wurde bereits begonnen, wodurch kein Abrücken mehr möglich ist
- Die Breite des Rad/Fußweges, welcher derzeit durch die Gemeinde Walding verbreitert wird, beträgt ca. 2 m
- Im Bereich der neuen Lagerhalle des Lagerhauses wurde eine Abrückung von der ursprünglich geplanten Außenwand vereinbart
- Bei einer Weiterführung des Radweges in der derzeit bestehenden Breite würden die Retensionsbecken („Schottermulden“) nicht stören
- Eine Verlegung der Retensionsbecken entlang der Parz. Nr. 464/4, wie im Ausschuss diskutiert, ist hinsichtlich der Geländeausbildung nicht unbedingt zielführend, da am tiefst gelegenen Areal keine Versickerung möglich wäre und dieser Zustand möglicherweise noch über mehrere Jahre bestehen kann
- Bei einem Ausbau des Radweges entlang der Bahntrasse ist die Errichtung eines entsprechenden Unterbaues erforderlich, wodurch im Bereich der Aufschüttung (Parz. Nr. 464/4) das erforderliche Rohr verlegt werden kann, um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, dies ohne „relevanten Mehraufwand“

- Ein (teilweiser) „Entfall“ von Retensionsflächen durch einen künftigen Bau des verbreiterten Radweges (teilweise „Überbauung“ dieser Retensionsbereiche) kann durch diese Rohrverlegung jedenfalls kompensiert werden

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, ebenso die eingelangten Stellungnahmen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass über das Thema der Radwegverlängerung über die Kreuzung EKZ bis zum Bahnhof sehr intensiv diskutiert wurde. Sie sei zunächst der Auffassung gewesen, dass das unbedingt gleich erreicht werden muss, der Pächter wartet nun aber schon 2,5 Jahre auf eine Plangenehmigung und hat nun auch einen Anspruch darauf. Wichtig ist ihr aber, dass dieser Radweg tatsächlich durchführbar ist, weitere Zustimmungen von Grundstückseigentümer*innen vorausgesetzt. Für die Zukunft glaubt sie aber, mit 2 m Breite für einen Radweg nicht mehr auszukommen. Es wird neue Richtlinien für Förderungen geben, wo möglicherweise breitere Wege definiert werden.

Das Gestaltungskonzept, welches hier nicht eingefordert wurde, sollte künftig bei den eigenen Parkplätzen mitgedacht werden. Auch Parkplätze sind Aushängeschilder einer Gemeinde.

GR Dipl.-Ing Gerhard Leibetseder stimmt ihr in dieser Frage zu. In Bezug auf den Radweg ist an dieser Stelle kein relevanter Mehraufwand zu erwarten, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt errichtet wird.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass im Protokoll des Bauausschusses für diese Legislaturperioden eine Empfehlung formuliert worden sei, dass ein Radweg umzusetzen ist.

GR Torben Walter MA glaubt, dass ein Gestaltungskonzept für zukünftige Parkplätze benötigt wird, nicht nur dahingehend, wo Bäume gesetzt werden, sondern auch in Bezug auf Mehrfachnutzungen (Überdachung mit Photovoltaik). Wenn Flächen als Parkplatz zur Verfügung gestellt werden müssen, sollten sie zumindest auch sinnvoll genutzt werden. Möglicherweise kann sich eine Arbeitsgruppe zwischen Umweltausschuss und Bauausschuss damit befassen.

GR Dipl.-Ing Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.24 „Keplerstraße“ im Bereich des Grundstückes Nr. 467/1, KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 33 „Radweg“ im Bereich des Grundstückes Nr. 470/1 (Teilfl.), KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder führt aus, der Planungsraum befinde sich unmittelbar nördlich der B 127 Rohrbacher und der Bahnlinie bzw. des bahnbegleitenden Radweges im Nordwesten der Marktgemeinde Ottensheim. Die Entfernung zum Ortszentrum (Gemeindeamt) beträgt rund 1,2 km (Luftlinie).

Der gegenständliche Bereich ist als Bauland / Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet - betriebsunabhängige Wohnungen unzulässig gewidmet und mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Frei- und Grünflächen, Bepflanzungen) überlagert, die wie folgt definiert ist:

Ff: Die als Schutzzone ausgewiesene Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten, Zu- und Ausfahrten sind unzulässig.

Durch die gegenständliche Änderung soll die Option einer Verbreiterung des Radweges entlang der Bahnstrecke gesichert werden und ist daher eine geringfügige Änderung der Textierung der Schutz- oder Pufferzone Ff1 erforderlich, in der Fuß- und Radwege von der verpflichtenden Gestaltung als Grünfläche ausgenommen sind.

Entsprechend der zwischenzeitlich geänderten Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, in der die bisher in "Bauliche Maßnahmen (Bm)" und "Grün- und Freiflächen, Bepflanzungen (Ff)" differenzierten Schutz- oder Pufferzonen zu einer Kategorie Schutz- oder Pufferzonen (SP) zusammengefasst wurden, wird eine neue Schutz- oder Pufferzone mit dem Index 9 vergeben:

SP9: Die als Schutzzone ausgewiesene Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten, Zu- und Ausfahrten sind unzulässig. Ausgenommen sind Fuß- und Radwege.

Die geringfügige Änderung der Schutzzonenfestlegung stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 inkl. der Änderung Nr. 2 sowie den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 8. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 20.10.2022 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren von Amts wegen einzuleiten.

Die gesamte Abwicklung des Radwegausbaues soll durch die Gemeinde Walding erfolgen. Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Walding, Hrn. Plakolm, betragen die anteiligen Kosten für die Gemeinde Ottensheim (Radwegabschnitt im Gemeindegebiet Ottensheim) ca. € 20.000,--. Die genauen Kosten werden bis zur Plangenehmigung noch vorgelegt.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass das grundsätzlich ein notwendiger Schritt sei. Was die Kosten betrifft, sollte vorher ein Finanzierungsplan von Gemeinde Walding eingefordert werden, weil diese über das Investitionsgesetz den Radweg gefördert bekommt. Ottensheim sollte genau wissen, was tatsächlich noch zu zahlen ist.

GR Dipl.-Ing Gerhard Leibetseder erwidert, er habe mit dem Bürgermeister von Walding bereits darüber gesprochen.

GR Thomas Schoberleitner fragt, ob es sich hier um einen Radweg oder einen Geh- und Radweg handelt.

GR Dipl.-Ing Gerhard Leibetseder antwortet, es sei ein Geh- und Radweg mit einer fertigen Breite von ca. 2 m. Bei der Regattastrecke wird der Weg jetzt auf ca. 3,5 m Breite erweitert, das sei natürlich noch komfortabler.

GR Dipl.-Ing Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.33 „Radweg“ im Bereich des Grundstückes Nr. 470/1 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Sitzungsplan

Sitzungsplan Gemeinderat 2023

GR-Sitzungen

NR	lfd. Nr.	Tag	Datum	Uhrzeit
1	12	Montag	30.01.2023	19:30
2	13	Montag	20.03.2023	19:30
3	14	Montag	08.05.2023	19:30
4	15	Montag	26.06.2023	19:30
5	16	Montag	18.09.2023	19:30
6	17	Montag	06.11.2023	19:30
7	18	Montag	11.12.2023	19:30

Bürgerfragestunden

NR		Tag	Datum	Uhrzeit
1		Montag	20.03.2023	19:00
2		Montag	26.06.2023	19:00
3		Montag	06.11.2023	19:00

GV-Sitzungen

NR	lfd. Nr.	Tag	Datum	Uhrzeit
1	11	Montag	16.01.2023	19:00
2	12	Montag	27.02.2023	19:00
3	13	Montag	24.04.2023	19:00
4	14	Montag	12.06.2022	19:00
5	15	Montag	04.09.2023	19:00
6	16	Montag	16.10.2023	19:00
7	17	Montag	27.11.2023	19:00

Der Sitzungsplan wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

15. Freizeitwohnungspauschale –

a) Aufhebung Verordnung „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale“

b) Beschluss über Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erläutert, in der Sitzung des Gemeinderates vom 23. September 2019 sei der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018³ mittels untenstehender Verordnung beschlossen worden.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 23.09.2019 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) *Die Marktgemeinde Ottensheim erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.*
- (2) *Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt*
 - a) *für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale/ € 108,00*

³ Oö. Tourismusgesetz 2018, LGB 3/2018 in der Fassung LGBl 134/2021;

- b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche
200 % der Freizeitwohnungspauschale/ € 216,00

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.
- (2) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück
1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
 2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
 3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.

- (3) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung, für Dauercamper die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des auf Dauer abgestellten Wohnwagens, Wohnmobils oder des Mobilheimes.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4

Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche

der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2018 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.

Demnach beträgt der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. § 54 Oö. Tourismusgesetz für

- Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150% der Freizeitwohnungspauschale / € 108,00
- Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200% der Freizeitwohnungspauschale / € 216,00

Mit Verordnung⁴ der Oö. Landesregierung vom 31. Oktober 2022 wurde die Ortstaxe aufgrund § 48 Abs 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 von bisher € 2,00 auf nunmehr € 2,20 neu festgesetzt. Diese Verordnung ist mit 1. November 2022 in Kraft getreten. Weiters haben sich aufgrund aktueller Judikatur Änderungen zur Einhebung der Freizeitwohnungspauschale ergeben.

Durch die Erhöhung der Ortstaxe ergeben sich auch Änderungen bei der Berechnung der Freizeitwohnungspauschale sowie des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

Die Freizeitwohnungspauschale berechnet sich wie folgt:

- Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper (36-fache der Ortstaxe); bisher € 72,- neu € 79,20
- Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche (54-fache der Ortstaxe); bisher € 108,- neu € 118,80

Daraus ergibt sich ein neuer Betrag für den Zuschlag:

- Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper: bisher € 108,- neu € 118,80
- Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche: bisher € 216,- neu € 237,60

Nach Rücksprache mit dem Land Oö., Abteilung Wirtschaft und Forschung wurde der Marktgemeinde Ottensheim mitgeteilt, dass einerseits der Betrag in der Verordnung grundsätzlich einer Änderung bedürfe und andererseits gemäß § 57 Abs 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 keine Verordnung zur Festsetzung des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale erforderlich ist, sondern der Gemeinderat mit einfachem Beschluss den Zuschlag festzusetzen hat. Alle Bestimmungen der Verordnung mit Ausnahme der Bestimmungen des Zuschlags sind ohnehin im Oö. Tourismusgesetz geregelt.

Somit ist die bestehende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 23. September 2019 ersatzlos mittels Aufhebungsverordnung aufzuheben.

⁴ 1. Oö. Ortstaxen-Festsetzungsverordnung, LGBl 91/2022;

Im Hinblick auf die geänderte Rechtslage soll ein neuerlicher Beschluss über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gefasst werden.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a.)

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 7. November 2022 mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 23.09.2019 bzgl. Festlegung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale aufgehoben wird.

Gemäß § 57 Abs 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl 3/2018 idF LGBl 134/2021 wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verordnet:

§ 1

Aufhebung

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 23. September 2019 gemäß § 57 Abs 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wurde, wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den weiteren ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b.)

Gemäß § 57 Abs 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl 3/2018 idF LGBl 134/2021 beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und

einzuheben.

Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale,

für Wohnung über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

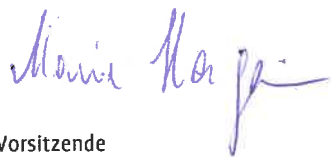
über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Allfälliges

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass bezüglich eines überfraktionellen Gesprächs zu verschiedenen anstehenden Themen, unter anderem zu weiteren Vorgehensweise bezüglich des Gemeindezentrums, ein neuer Termin angestrebt wird. Diesbezüglich wird sie die Fraktionsobleute kontaktieren, in dem auch der Kreis der Teilnehmer*innen geklärt wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 22:31 Uhr und wünscht allen einen angenehmen Abend.



Vorsitzende



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am10.12.23 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

30.1.2023

Datum

Marie Kapf

Vorsitzende

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBL.Nr. 90/2021 bestätigt:

30.1.2023

Vorsitzende

Marie Kapf

Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)

I. Rabeder

Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink)

G. Plakolm-Zepf

Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Gabriele Plakolm-Zepf)

Helmut Kremmaier

Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)

